

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 30. SEPTEMBER 1974

Nr. 39

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen 1729	Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Lollar, Landkreis Gießen 1736	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Verlust von Ausweisen für die Mitglieder des Konsular-Korps 1730	Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Pohlheim, Landkreis Gießen 1736	Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt/Main 1751
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1974 bis 12. 9. 1974 1730	Mitteilungen des Instituts für Bautechnik in Berlin 1736	Personalnachrichten
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1756
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung 1731	Durchführung des Hessischen Reisekostengesetzes für den Bereich der Finanzverwaltung 1736	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1756
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung 1732	Aufgabengebiet der Landesschaffungsstelle Hessen; hier: Änderung des Aufgabenkatalogs (StAnz. 1971/S. 1728) 1736	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1757
Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule 1733	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 71, 102, 105, 115 und 119 LHO 1737	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1758
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere 1734	Der Hessische Minister der Justiz	Regierungspräsidenten
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens 1734	Einziehung von Gerichtskostenmarken 1740	DARMSTADT
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere 1735	Der Hessische Kultusminister	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz 1758
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Französischer Laissez-Passer 1735	Umgemeindung evangelischer Gemeindeglieder in Griesheim, Dekanat Darmstadt 1740	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1758
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ebersgöns, Landkreis Wetzlar 1735	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	KASSEL
Genehmigung einer Flagge des Hochtaunuskreises 1735	Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkassen für den gemeinen Nutzen dienende Zwecke .. 1741	Benennung von Stadtteilen in der Stadt Marburg (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf 1758
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße 1735	Der Hessische Sozialminister	Öffentlicher Anzeiger
	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1741	Entlastungsbeschuß über die Jahresrechnung 1972 des KGRZ Starkenburg 1766
		Stellenanzeige Regierungspräsident in Kassel 1768

Seite 1729

Die 9. Folge 1974 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

1228

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen bestimme ich folgendes:

I. Allgemeine Übertragung der Vertretungsbefugnis

1. Die nach Art. 103 der Verfassung des Landes Hessen dem Ministerpräsidenten zustehende Vertretung des Landes übertrage ich nach Maßgabe der folgenden Regelungen den Ministern, dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen für ihren Geschäftsbereich.

2. Vor der Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen I a BAT und höher sowie vor der Höhergruppierung von Angestellten in diese Vergütungsgruppen ist über den Direktor des Landespersonalamtes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Soweit eine Probezeit vorgesehen ist, kann die Zustimmung auch während dieser Zeit eingeholt werden. Sie ist so rechtzeitig zu beantragen, daß im Falle ihrer Verweigerung das Arbeitsverhältnis noch vor Ablauf der Probezeit nach § 53 Abs. 1 BAT gelöst werden kann.
3. Über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 50 000 Deutsche Mark übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen

eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muß, ist der Minister der Finanzen zu unterrichten.

II. Weiterübertragung der Vertretungsbefugnis

4. Die Minister können die Vertretungsbefugnis sowohl allgemein für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten als auch im Einzelfalle auf nachgeordnete Behörden oder Beamte übertragen.
5. Dies gilt nicht für die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen I b BAT und höher sowie für Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen.
6. Die Minister können die Befugnisse
 - a) nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Verträge zu ändern oder aufzuheben, nur übertragen, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt,
 - b) nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO Vergleiche abzuschließen, nur übertragen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
 - c) nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LHO, Beträge zu stunden oder niederschlagen, nur übertragen, wenn die Beträge 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen,
 - d) nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO, Beträge zu erlassen, nur übertragen, wenn die Beträge 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Die Einschränkungen für eine Weiterübertragung nach Buchstaben c) und d) gelten nicht für

Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Reichs-abgabenordnung und ihre Nebengesetze anzuwenden sind, die Rückforderung oder die Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne,

die Rückforderung von Wohngeld,

die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen oder Geldbußen.

III. Vorbehaltene Vertretungsbefugnis

7. Ich behalte mir die Vertretung des Landes in folgenden Fällen vor:
 - a) Beim Abschluß von Staatsverträgen. Die Minister sind vorbehaltlich abweichender Anordnung befugt, die Verhandlungen zu führen. Sie haben mich vor Aufnahme der Verhandlungen und über deren Verlauf zu unterrichten.
 - b) Beim Abschluß von Verwaltungsabkommen mit dem Bund. Die Minister sind vorbehaltlich abweichender Anordnung befugt, die Verhandlungen zu führen. Sie haben mich vor Aufnahme der Verhandlungen und über deren Verlauf zu unterrichten. Über sonstige Verwaltungsabkommen haben sie mich vor dem Abschluß zu unterrichten.
 - c) Vor dem Bundesverfassungsgericht.
 - d) Vor dem Staatsgerichtshof.
 - e) Vor internationalen und ausländischen Gerichten.
 - f) Bei Übernahme im Einzelfall.

IV. Übertragung der Vertretungsbefugnis in meinem Geschäftsbereich

8. In meinem Geschäftsbereich übertrage ich die Vertretungsbefugnis auf die Leiter der mir nachgeordneten Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich.
9. Dies gilt nicht für die Befugnisse, die den Ministern nach der Nr. 6 vorbehalten sind oder die ich mir nach Nr. 7 vorbehalten habe.
10. Die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen I b BAT und höher sowie Höhergruppierungen in eine dieser Vergütungsgruppen bedürfen meiner Zustimmung. Nr. 2 ist anzuwenden.

V. Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

11. Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch ...“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

VI. Schlußvorschriften

12. Der Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 830), geändert durch den Erlaß vom 14. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 2), wird aufgehoben.
13. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 9. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
I B — 3 d 02/07
gez. O s s w a l d

StAnz. 39/1974 S. 1729

1229

Verlust von Ausweisen für die Mitglieder des Konsular-Korps

Der am 19. 8. 1971 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis-Nr. 01396 für Herrn James G. Misslbeck, Sohn des Konsuls James W. Misslbeck, und der am 18. 9. 1973 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis Nr. 01553 für Fräulein Nancy G. Misslbeck, Tochter des Konsuls James W. Misslbeck, Amerikanisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main, sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 9. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 39/1974 S. 1730

1230

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1974 bis 12. 9. 1974

— Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37 —

Statistische Berichte

	Preis DM
B III 2 — j/74 (bisher: B I 6) Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen — Stand: März 1974	1,—
C II 1 — m 8/74 Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1974 (Ergebnis der Besonderen Ernteterminnung)	—,50
C II 2 — m 8/74 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse auf dem Freiland im August 1974 (Verglichen mit der endgültigen Schätzung 1973)	—,50
C II 3 — m 8/74 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst im August 1974	—,50
C III 2/S — j/73 Fleischanfall aus hessischer Erzeugung 1973 nach kleineren Verwaltungsbezirken — Gebietsstand 1. Januar 1974	—,50
C III 2 — m 7/74 Schlachtungen im Juli 1974	—,50
C III 3 — m 7/74 Milcherzeugung und -verwendung im Juli 1974 (31 Tage)	—,50
E I 1 — m 7/74 Die Industrie in Hessen im Juli 1974 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
E III 2 — m 6/74 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1974	—,50
F II 2 — m 1 — 6/74 Baufertigstellungen in Hessen im 1. Halbjahr 1974	—,50

	Preis DM		Preis DM
F II 10 — vj 2/74 Die Auftragsvergabe im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1974	—,50	H I 4 — m 6/74 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juni 1974 und im 1. Halbjahr 1974	—,50
F II 11 — j/73 Wohngeld in Hessen im Jahr 1973	1,50	L III 1 — j/73/2 (vorher L I 4 — j) Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen am 31. Dezember 1973	—,50
G I 1 — m 6/74 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juni 1974	1,—	M I 1 — m 7/74 Erzeugerpreise in Hessen im Juli 1974	1,50
G IV 3 — m 6/74 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im Juni 1974	—,50	Wiesbaden, 12. 9. 1974	Hessisches Statistisches Landesamt Z 231 — 77 a 241/74 StAnz. 39/1974 S. 1730

1231

Der Hessische Minister des Innern

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 131, ber. S. 731) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamte heranzubilden, die sich der freiwilligen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Aufgaben des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung selbständig wahrnehmen können.“

2. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Unterricht soll die in der praktischen Ausbildung erworbenen allgemeinen und fachlichen Kenntnisse erweitern und vertiefen. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die Beziehungen von Staat und Gemeinde zu anderen Verwaltungen sowie zur Wirtschaft vermitteln.“

3. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „Innerhalb eines Monats“ durch die Worte „Spätestens einen Monat“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 3 erhält die folgenden neuen Sätze 1 und 2:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.“

Der bisherige Abs. 3 wird Satz 3.

5. In § 24 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Bedienstetenrecht“ durch das Wort „Personalwesen“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 1 Satz 3 ist im ersten und zweiten Halbsatz jeweils das Wort „Vollstunden“ durch das Wort „Stunden“ zu ersetzen.

7. § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Der Studienleiter teilt dies dem Prüfling mit.“

8. In § 29 Abs. 1 sind nach dem Wort „Abschlußnote“ ein Komma zu setzen und die Worte „deren Zahlenwert“ einzufügen.

9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine aus triftigem Grund abgesprochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem vom

Studienleiter zu bestimmenden Termin nachzuholen. Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.“

10. In § 32 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Studienleiters“ ersetzt.

11. Die Anlage 2 (zu § 17 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 3)

Lehrplan für den Ausbildungslehrgang I

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	30
b) Allgemeine Staatskunde	40
c) Allgemeine Verwaltungskunde	32
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht*)	38
b) Ordnungsrecht*)	36
c) Statistik	10
3. Personalwesen	
a) Beamtenrecht*)	30
b) Arbeits- und Tarifrecht*)	30
4. Sozialrecht	
Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,	
Sozialversicherungsrecht	40
5. Rechtskunde	
Bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung und	
Verfahrensrecht	50
6. Allgemeine Wirtschaftskunde	30
7. Finanzwesen	
a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	50
b) Steuerwesen	20
8. Verwaltungsbetriebskunde	44
9. Sozialpsychologische Probleme in der Verwaltung	30
10. Zur besonderen Verfügung	
(Besichtigungen, Behandlung von Gegenwartsfragen,	
Vorträge — z. B. Schulwesen, Bau- und Siedlungswesen, Lastenausgleich, Kultus- und Heimatpflege, Strafrecht —)	20

530

*) Bei den mit einem *) versehenen Unterrichtsgebieten ist die Stundenzahl gegenseitig übertragbar.

Artikel 2

Diese Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
gez. Bielefeld

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Reitz

Der Hessische Kultusminister
gez. Prof. Dr. v. Friedeburg

Der Hessische Sozialminister
gez. Dr. Schmidt

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
gez. Karry

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
gez. Krollmann

St.Anz. 39/1974 S. 1731

1232

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (St.Anz. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird als Abs. 2 neu eingefügt:
„(2) Während des Einführungslehrgangs II/E hat der Anwärter seinen Ausbildungsstand durch Lehrgangsarbeiten in Fachgebieten mit mindestens 21 Stunden nachzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Prüfungsarbeiten gilt § 23.“
2. In § 18 wird Abs. 2 zu Abs. 3.
3. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „mindestens 18 Stunden“ durch die Worte „mit mindestens 21 Stunden“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „Verwaltungskunde“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
5. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:
„§ 23 a **Ausschluß von der mündlichen Prüfung**
Ist der Durchschnitt aus der Erfahrungsnote und den Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung des Bewertungsschlüssels nach § 24 a schlechter als 4,20 oder sind mehr als zwei Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet worden, so gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. Der Studienleiter teilt dies dem Prüfling mit.“
6. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:
„§ 24 a **Bildung der Abschlußnote für die Zwischenprüfung**
Die Abschlußnote wird in der Weise ermittelt, daß die Erfahrungsnote mit drei, die Note für jede schriftliche Prüfungsarbeit mit zwei und die Note für die mündliche Prüfung mit vier multipliziert, die Summe durch fünfzehn geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet wird.“

7. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „Innerhalb eines Monats“ durch die Worte „Spätestens einen Monat“ ersetzt.

8. § 29 Abs. 3 erhält die folgenden neuen Sätze 1 und 2:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.“
Der bisherige Absatz 3 wird Satz 3.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird bei Nr. 1 vor dem Wort „Staatskunde“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt und bei Nr. 4 das Wort „Bedienstetenrecht“ durch das Wort „Personalwesen“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 1 Satz 3 ist im ersten und zweiten Halbsatz jeweils das Wort „Vollstunden“ durch das Wort „Stunden“ zu ersetzen.

11. § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Der Studienleiter teilt dies dem Prüfling mit.“

12. In § 35 Abs. 1 sind nach dem Wort „Abschlußnote“ ein Komma zu setzen und die Worte „deren Zahlenwert“ einzufügen.

13. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem vom Studienleiter zu bestimmenden Termin nachzuholen. Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.“

14. In § 38 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Studienleiters“ ersetzt.

15. Die Anlage 2a (zu § 17 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Anlage 2a
(zu § 17 Abs. 3)

Lehrplan für den Einführungslehrgang II/E

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	20
b) Allgemeine Staatskunde	24
c) Allgemeine Verwaltungskunde (einschl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)	30
2. Besondere Verwaltungskunde Kommunalrecht	30
3. Personalwesen Beamtenrecht sowie Arbeits- und Tarifrecht	40
4. Rechtskunde Bürgerliches Recht	34
5. Wirtschaftskunde	30
6. Finanzwesen	
a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	40
b) Steuerwesen	20
7. Geschäfts- und Bürokunde	18
8. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Behandlung von Gegenwartsfragen, Vorträge — z. B. Schulwesen, Bau- und Siedlungswesen, Lastenausgleich, Kultus- und Heimatpflege —)	14

16. Die Anlage 2b (zu § 17 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Anlage 2b
(zu § 17 Abs. 3)

1233

Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule —

Lehrplan für den Ausbildungslehrgang II

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Politische Geschichte	30
b) Allgemeine Staatskunde	40
c) Allgemeine Verwaltungskunde (einschl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)	50
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht	42
b) Ordnungsrecht	44
3. Personalwesen	
Beamtenrecht sowie Arbeits- und Tarifrecht	100
4. Sozialrecht	
a) Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe	40
b) Sozialversicherungsrecht	20
5. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht	60
b) Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht	10
c) Strafrecht	10
6. Wirtschaftskunde	
a) Volkswirtschaftliche Grundfragen	40
b) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand, kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde sowie Finanzrechnen	60
7. Finanzwesen	
a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	60
b) Steuerwesen	20
8. Verwaltungsbetriebslehre	54
9. Sozialpsychologische Probleme in der Verwaltung	30
10. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Behandlung von Gegenwartsfragen, Vorträge — z. B. Schulwesen Bau- und Siedlungswesen, Lastenausgleich, Kultus- und Heimatpflege —)	26
	<hr/> 736

A. Höhe der Vergütung

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen werden die Vergütungssätze der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule — wie folgt festgesetzt:

- a) für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen auf 24,75 DM
- b) für Realschullehrer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung sowie an Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) nach Bestehen der dort genannten Erweiterungsprüfung auf 21,25 DM
- c) für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 bzw. §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) auf 17,75 DM
- d) für Lehrkräfte, die im Eingangsamtsamt in die BesGr. A 9 oder A 10 HBesG bzw. einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die VergGr. V b oder IV b BAT einzugruppieren wären auf 14,25 DM

je Unterrichtsstunde.

B. Umfang der Vergütung

1. Eine Vergütung für Unterrichtsstunden, die der Vertragslehrer aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht gehalten hat, wird nicht gezahlt. Die Zahlung einer Vergütung für Unterrichtsstunden ist auch dann nicht zulässig, wenn dem Vertragslehrer rechtzeitig — spätestens am Tage vorher — die Verlegung oder der Ausfall einer Unterrichtsstunde mitgeteilt wurde.
Die unverzügliche Benachrichtigung der Vertragslehrer ist in entsprechenden Fällen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen.
 2. Für die Teilnahme an Lehrerkonferenzen können je Lehrgang bis zu zwei Unterrichtsstunden je Monat vergütet werden.
 3. Für die Vergütung der Prüfungstätigkeit gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Aufsicht bei der Fertigung von Prüfungsarbeiten wird nicht vergütet.
 - b) Die Vergütung einer Unterrichtsstunde wird gewährt
 - aa) für die Korrektur und Bewertung von
 - 8 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 1 oder 1¼ Zeitstunde
 - 5 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 2 Zeitstunden
 - 4 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 3 Zeitstunden
 - 3 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 4 Zeitstunden
 - 2 Prüfungsarbeiten mit einer Arbeitszeit von 5 Zeitstunden
 - bb) für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission bei einer Zeitdauer von zwei Zeitstunden.
- Als Mindestvergütung ist der Satz einer Unterrichtsstunde zu gewähren. Übersteigt die Prüfungstätigkeit die hier festgesetzte Norm um die Hälfte, so ist der Vergütungssatz für eine weitere Unterrichtsstunde zu zahlen.
4. Bei der Durchführung von Bewerber-Prüfungen sind in erster Linie hauptamtliche Lehrkräfte heranzuziehen. Falls für diese Aufgabe nebenamtliche Lehrkräfte tätig werden

Artikel 2

Diese Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
gez. Bielefeld

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Reitz

Der Hessische Kultusminister
gez. Prof. Dr. v. Friedeburg

Der Hessische Sozialminister
gez. Dr. Schmidt

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
gez. Karry

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
gez. Krollmann

müssen, darf für eine Bewerber-Prüfung höchstens die Vergütung von sieben Unterrichtsstunden berechnet und gezahlt werden.

C. Erstattung von Fahrkosten

Werden zum Erreichen der Dienststelle, an der Unterricht erteilt werden soll, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so sind die Auslagen in Anwendung der Vorschrift des § 5 HRKG zu erstatten. Die Erstattung der 1. Wagenklasse ist zulässig.

Benutzt der Vertragslehrer ein eigenes Kraftfahrzeug, so ist Wegestreckenentschädigung nach den Sätzen zu zahlen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen würden.

D. Steuerliche Behandlung

Die Lehrvergütungen sind steuerpflichtiges Leistungsentgelt.

E. Schlußbestimmungen

Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Der Erlaß vom 11. Februar 1974 (StAnz. S. 804) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 9. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 8 i 02
StAnz. 39/1974 S. 1733

1234

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

1. Französischer „Laissez-Passer Pour L'étranger“

Die französischen Grenzbehörden stellen französischen Staatsangehörigen, die bei ihrer Ausreise aus Frankreich unvorschriftsmäßig ausgewiesen sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen „Laissez-Passer Pour L'étranger“ aus, der in seiner Funktion dem „Reiseausweis als Paßersatz“ für Deutsche entspricht.

Der Laissez-Passer ist als Sonderform des französischen Nationalpasses anzusehen. Der Bundesminister des Innern hat ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet für die Dauer der im Reiseausweis angegebenen Gültigkeit, die 3 Monate jedoch nicht überschreiten darf, zugelassen, nicht jedoch für Personen, die sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Außerdem müssen in dem Ausweis Lichtbild und Unterschrift des Inhabers enthalten und die französische Staatsangehörigkeit in der Rubrik „Nationalité“ eingetragen sein. Sofern der Laissez-Passer kein Lichtbild enthält, muß der Inhaber einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen.

2. Jordanischer Reisepaß;

hier: 1. Neuer jordanischer Reisepaß
2. Alter jordanischer Reisepaß

1. Der im Jahre 1969 neu eingeführte jordanische Reisepaß wird nur an jordanische Staatsangehörige ausgegeben. Die Staatsangehörigkeit des Inhabers wird in ihm deshalb nicht besonders vermerkt. In die Spalte „National Status“ auf Seite 3 wird lediglich der Artikel des jordanischen Staatsangehörigkeitgesetzes eingetragen, der auf den Erwerbsgrund (Abstammung, Eheschließung u. ä.) hinweist.

Die neuen Reisepässe werden bei ihrer Ausstellung wie bisher nicht mit einem Dienststempel versehen; hingegen ist nunmehr die Eintragung des Geburtsortes und Geburtsjahres der evtl. miteingetragenen Kinder vorgesehen. Die Unterschrift des Paßinhabers unter dem Lichtbild wird nicht mehr vollzogen, da die Seite 4 nach erfolgter Eintragung der Personaldaten und nach Einlegen des Paßbildes mit einer eingearbeiteten Klarsichtfolie überzogen wird, auf der die Unterschrift nicht haftet.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Ziffer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Ziffer 4 Abs. 1 Buchst. c) (Staatsangehörigkeit), Buchst. e) (Dienststempel) und Buchst. d) (Unterschrift des Inhabers) zugelassen und die neuen jordanischen Reisepässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihnen vermerkt ist, daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

2. Der alte marineblaue Paßvordruck ist zwar durch den unter 1. genannten graublauen Vordruck ersetzt worden, er wird jedoch nach wie vor ausgestellt, und zwar für Flüchtlinge aus dem Gaza-Streifen und für Personen, deren jordanische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist. Angehörige dieses Personenkreises können während der Gültigkeitsdauer des Passes — sie beträgt höchstens ein Jahr — ohne besonderes Rückreisevisum nach Jordanien zurückkehren. Seiner Zweckbestimmung nach ist dieser Paß als Fremdenpaß gemäß Nr. 4 Abs. 2 zu § 3 AuslGVwv anzusehen. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern ebenfalls gemäß Ziffer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Ziffer 4 Abs. 2 (Rückkehrsichtvermerk) zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern auch dort vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken bitte ich, Ziffer 7 zu § 5 AuslGVwv analog anzuwenden.

Meinen Erlaß vom 20. 2. 1969 (StAnz. S. 406) hebe ich auf.

3. Neue sudanesischen Paßmuster;

hier: 1. Diplomatenpaß
2. Spezialpaß
3. „Emergency Travel Document“

Die neuen sudanesischen Spezial- und Diplomatenpässe enthalten ebenso wie der sudanesischer Reisepaß keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und der evtl. miteingetragenen Ehefrau. Das sudanesischer Außenministerium hat jedoch bestätigt, daß Spezial- und Diplomatenpässe nur an sudanesischer Staatsangehörige ausgegeben werden. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für den sudanesischer Spezialpaß gemäß Ziffer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Ziffer 4 Abs. 1 Buchst. c) (Angabe der Staatsangehörigkeit) zugelassen — der Zulassung einer Ausnahme von diesem Erfordernis bedarf es für den Diplomatenpaß im Hinblick auf Ziffer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv nicht — und den Spezial- und Diplomatenpaß, auch für die evtl. miteingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder), als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

Das sudanesischer „Emergency Travel Document“ ist ein Paßersatzpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 9 a DV AuslG. Es wird nach Auskunft des sudanesischer Außenministeriums bei Paßverlust oder Ablauf der Gültigkeitsdauer eines sudanesischer Passes im Ausland an sudanesischer Staatsangehörige zur Rückkehr in den Sudan ausgestellt. Im Hinblick auf seine Zweckbestimmung hat der Bundesminister des Innern das „Emergency Travel Document“ nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen.

Wiesbaden, 9. 9. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d
StAnz. 39/1974 S. 1734

1235

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens

Nach amtlichen Feststellungen gehört die Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis, durch Zusammenschluß der Städte Bad Soden bei Salmünster und Salmünster sowie der Gemeinde Mernes zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern. Damit sind die bisher von den Landräten der ehemaligen Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern als Paßbehörden wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 — GVBl. I S. 255 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 13. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 39/1974 S. 1734

1236**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere****1. Neuer schwedischer Paßersatz in Blattform „Provisoriskt Pass“**

Der neue schwedische Paßersatz in Blattform „Provisoriskt Pass“ wird für schwedische Staatsangehörige und in Ausnahmefällen auch für Personen, deren schwedische Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen ist, sowie für Staatenlose ausgestellt. Er soll diesen Personen, die nicht im Besitze eines Passes oder Paßersatzes sind, kurzfristig Reisen in das Ausland ermöglichen. Seine Gültigkeitsdauer beträgt höchstens 6 Monate.

Nach Mitteilung des schwedischen Außenministeriums sind Inhaber von gültigen Blattpässen — unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit — zur Rückkehr nach Schweden berechtigt.

Aus diesem Grunde ist weder die Eintragung einer Rückkehrberechtigung noch die Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers vorgesehen. Das schwedische Außenministerium hat sich jedoch bereit erklärt, in dem Paß die Staatsangehörigkeit des Inhabers und, sofern er nicht die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt, die Rückkehrberechtigung und ihre Gültigkeitsdauer zu vermerken.

Der schwedische „Provisoriskt Pass“ ist als Reiseausweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG anzusehen. Inhaber dieses Paßersatzes sind aufenthaltsrechtlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG zu behandeln: Sie bedürfen in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form eines Sichtvermerks.

Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken an nicht-schwedische Inhaber des Paßersatzes sind die Nrn. 7 und 8 c zu § 5 AuslGVvw zu beachten.

Die Nr. 3 meines Erlasses vom 21. 1. 1974 (StAnz. S. 261) ist damit gegenstandslos geworden. Ich hebe sie hiermit auf.

2. Neue tschechoslowakische Sammelliste „Cestovni soupiska“ — Passeport Collectif

Die von tschechoslowakischen Behörden für Reisen ins Ausland ausgestellte Sammelliste erfüllt die unter Ziffer 12 zu § 3 AuslGVvw genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus enthält sie amtlich beglaubigte Lichtbilder aller in ihr aufgeführten Personen, die zusätzlich noch im Besitze eines tschechoslowakischen Reisepasses sind.

Der Bundesminister des Innern hat deshalb die tschechoslowakische Sammelliste als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 16. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 39/1974 S. 1735

1237**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;**

hier: Französischer Laissez-Passer

Bezug: Erlaß vom 5. 12. 1973 (StAnz. S. 2310)

Der französische Laissez-Passer wird an folgenden Personenkreis ausgestellt:

1. An französische Staatsangehörige bei Paßverlust und im Falle der Rückführung aus dem Ausland mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Monaten. Für die Einreise nach Frankreich bedarf es keines Sichtvermerks.
2. Gelegentlich an ausländische Staatsangehörige. Sie benötigen für die Einreise nach Frankreich einen Sichtvermerk.

Da der französische Laissez-Passer nicht ausschließlich an französische Staatsangehörige ausgegeben wird, ist er als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG anzusehen. Seine Inhaber sind aufenthaltsrechtlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG zu behandeln: Sie bedürfen in jedem Fall einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks.

Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken an nicht-französische Inhaber des Paßersatzes sind die Nrn. 7 und 8 c zu § 5 AuslGVvw zu beachten.

Der französische Laissez-Passer enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslGVvw erforderlichen Angaben einschließlich die der Staatsangehörigkeit. Der Bundesminister des Innern hat ihn daher als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern sein Geltungsbe- reich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

Die Nr. 2 des Bezugserlasses ist damit gegenstandslos ge- worden. Ich hebe sie auf.

Wiesbaden, 16. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 39/1974 S. 1735

1238**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ebersgöns, Land- kreis Wetzlar**

Der Gemeinde Ebersgöns im Landkreis Wetzlar, Regierungs- bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge- meindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wap- pen genehmigt worden:

**Ebersgöns**

Wiesbaden, 6. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 39/74

StAnz. 39/1974 S. 1735

1239**Genehmigung einer Flagge des Hochtaunuskreises, Regie- rungsbezirk Darmstadt**

Dem Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist ge- mäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fas- sung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschrie- bene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt die Farben Rot und Weiß, im oberen Drittel belegt mit dem Wappen des Kreises.“

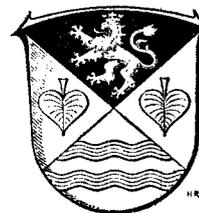
Wiesbaden, 6. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 39/74

StAnz. 39/1974 S. 1735

1240**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße**

Der Gemeinde Grasellenbach im Landkreis Bergstraße, Regie- rungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wap- pen genehmigt worden:

**Grasellenbach**

Wiesbaden, 10. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 39/74

StAnz. 39/1974 S. 1735

1241**Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Lollar, Landkreis Gießen**

Die Hessische Landesregierung hat am 4. September 1974 beschlossen:

„Der Gemeinde Lollar im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.“

Wiesbaden, 16. 9. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 08/03 — 3/74
StAnz. 39/1974 S. 1736

1242**Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Pohlheim, Landkreis Gießen**

Die Hessische Landesregierung hat am 4. September 1974 beschlossen:

„Der Gemeinde Pohlheim im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.“

Wiesbaden, 16. 9. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 08/03 — 3/74
StAnz. 39/1974 S. 1736

1243

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die
Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Mitteilungen des Instituts für Bautechnik in Berlin

Bezug: Erlaß vom 25. 5. 1970 (n. v.)

Mit Bezugserlaß hatte ich Sie davon unterrichtet, daß für die einheitliche Bearbeitung bautechnischer Aufgaben auf dem

Gebiet der Bauaufsicht von Bund und Ländern das Institut für Bautechnik in Berlin (IfBt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet wurde.

Mit der Verordnung über die Zuständigkeiten für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten und über die Anerkennung allgemeiner Zulassungen anderer Länder vom 25. Juni 1974 (GVBl. I S. 329) wurde nunmehr dem IfBt auch die Zuständigkeit für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen übertragen.

In dem o. g. Erlaß hatte ich Ihnen davon Kenntnis gegeben, daß das Institut für Bautechnik „Mitteilungen“ herausgibt, in denen u. a. auch die erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen bekanntgegeben werden.

Außerdem werden regelmäßig die vom Institut geführten Verzeichnisse, wie z. B. Liste der Institute für Erd- und Grundbau, Liste der zum Leimen tragender Holzbauteile geeigneten Werke, Liste der anerkannten Güteschutzgemeinschaften, Verzeichnis der Betonprüfstellen W, Liste der vom Institut erteilten Werkkennzeichen für Betonstähle abgedruckt.

Darüber hinaus dienen die „Mitteilungen“ dazu, die Behörden, die Wirtschaft und die am Bau Beteiligten über die Tätigkeiten des Instituts zu unterrichten. In den „Mitteilungen“ werden wichtige Beiträge für die Bauaufsicht, wie z. B. Hinweise über die Verwendung von Lagern im Hochbau, über die Nachprüfung von neuen Bauteilen, über deren Dauerhaftigkeit keine gesicherten Kenntnisse vorliegen (z. B. Verpreßanker), über aufgetretene Schadensfälle veröffentlicht.

Auf die große Bedeutung der „Mitteilungen“ hatte ich sowohl im o. g. Erlaß wie auch im letzten Absatz des Erlasses vom 9. 6. 1971 (StAnz. S. 1201) hingewiesen und den regelmäßigen Bezug der „Mitteilungen“ dringend empfohlen, zumal ich die Veröffentlichung von Verzeichnissen, die in den „Mitteilungen“ geführt werden, im Staatsanzeiger eingestellt habe.

Ich habe festgestellt, daß trotzdem einige Bauaufsichtsbehörden die „Mitteilungen“ nicht abonnieren. Diesen Stellen empfehle ich nochmals dringend deren Bezug.

Die „Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn KG, Berlin/München/Düsseldorf. Sie werden über die Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 170, vertrieben. Der Bezug kostet z. Z. jährlich 45,60 DM zuzüglich Porto und Verpackung inkl. Mehrwertsteuer.

Wiesbaden, 9. 9. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 02/01 — 1/74
StAnz. 39/1974 S. 1736

1244**Der Hessische Minister der Finanzen****Durchführung des Hessischen Reisekostengesetzes für den Bereich der Finanzverwaltung**

Die Nr. 5. meines Erlasses vom 8. August 1972 (StAnz. S. 1528) wird wie folgt neu gefaßt:

„5. Reisekostenrechtliche Abfindung bei Dienstreisen zu den Ferienhotels nach Häring (Tirol) und Beatenberg (Schweiz)

Bei Dienstreisen, die eine Aufenthaltsdauer von ein bis zwei Tagen in den vorbezeichneten Ferienhotels erfordern, ist der Berechnung der Reisekostenvergütung der geltende Satz des Auslandstage- und -übernachtungsgeldes zugrunde zu legen, wenn die Unterbringung im Ferienhotel nicht möglich ist. Bei Unterbringung im Ferienhotel oder bei längeren Dienstreisen ist der Berechnung der Reisekostenvergütung ein Auslandstage- und -übernachtungsgeld in Höhe des für Inlandsdienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10 HRKG) zugrunde zu legen.

Im übrigen gilt die Hessische Auslandsreisekostenverordnung vom 27. Juli 1970 (GVBl. I S. 448) uneingeschränkt.“

Die Neufassung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 5. 4. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 1 — I B 31
StAnz. 39/1974 S. 1736

1245**Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen;**

hier: Änderung des Aufgabenkatalogs (StAnz. 1971 S. 1728)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und den obersten Landesbehörden wird die Anlage zum Erlaß über Einrichtung und Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen vom 30. 9. 1971 (StAnz. S. 1728) wie folgt geändert:

Die unter Ziff. 18 aufgeführte „zentrale Erfassung der im Rahmen des deutsch-britischen Devisenhilfeabkommens anzurechnenden Aufträge an britische Firmen“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Ziffer 18 erhält nunmehr folgende Fassung:

„18. Miete, Kauf und Wartung von ADV-Anlagen und -Geräten einschließlich Datenträgern, Übertragungseinrichtung und Verbrauchsmaterial.

Anmerkung: Der Bedarf des DV-Verbundes ist ausgenommen.“

Ich bitte um Beachtung. Der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen wurde beteiligt.

Wiesbaden, 30. 8. 1974 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1765 A — 14 — I A 23 (I A 3)
StAnz. 39/1974 S. 1736

1246

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 71, 102, 105, 115 und 119 LHO

Bezug: Meine Rundschreiben vom

- a) 21. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 11)
- b) 14. Januar 1972 (StAnz. S. 197)
- c) 22. Juni 1973 (StAnz. S. 1275)
- d) 14. Januar 1974 (StAnz. S. 155)
- e) 9. August 1974 (StAnz. S. 1562)

1. Ich bitte, die in der Anlage enthaltenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an anzuwenden.
2. Die bisherige in der Anlage 2 zu meinem Rundschreiben vom 21. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 11) enthaltene Übergangsregelung wird durch die in VV Nr. 1 bis 1.3 zu § 119 LHO getroffene Regelung abgelöst.
3. Der Rechnungshof hat gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 LHO sein Einverständnis zu den VV zu § 71 Abs. 2 LHO mit Schreiben vom 3. September 1974 — VI 911 — 5/73 — erteilt. Zu den übrigen VV ist er gemäß § 103 LHO gehört worden.

Wiesbaden, 20. 9. 1974 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 1012 — VV — LHO — III A 3 a
In Vertretung
gez. Dr. Vogler
StAnz. 39/1974 S. 1737

*

Anlage

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 71, 102, 105, 115 und 119 LHO

Zu § 45

1. Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nr. 1.2 zu § 17.
2. Wegen § 45 Abs. 1 Satz 2 vgl. Nr. 5 zu § 16.
3. Wegen des Begriffs „übertragbare Ausgaben“ (§ 45 Abs. 2) vgl. § 19 und die VV dazu.
Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.
4. Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind.
Werden übertragbare Ausgaben im neuen Haushaltsjahr nicht mehr benötigt oder erscheint eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen. Nr. 3.3.5 zu § 9 ist zu beachten.
5. Die für den Einzelplan zuständige Stelle stellt einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste auf und übersendet ihn bis zum 25. Januar dem Minister der Finanzen.
6. Wegen einer Mehrausgabe bei einem Ausgabereinst vgl. Nr. 1.1 Abs. 2 zu § 37.

Zu § 46

Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und über die Mittel voll verfügt ist.

Zu § 47

1. § 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen desselben Kapitels, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.
2. Eine Planstelle mit kw-Vermerk, der keine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall enthält, gilt als Planstelle, die ohne nähere Angabe als künftig wegfallend (§ 47 Abs. 2) bezeichnet ist. Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der keine bestimmten oder bestimmbareren Voraussetzungen für die Umwandlung enthält, gilt als Planstelle, die ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (§ 47 Abs. 3) bezeichnet ist.
3. Eine Planstelle, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, fällt weg und ist im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Eine Planstelle mit kw- oder ku-Vermerk im Sinne der Nr. 2 fällt weg bzw. ist umgewandelt, wenn das Beamtenverhältnis des auf ihr geführten Beamten endet, er in eine andere Planstelle übernommen oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird.
4. Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der nicht die in Nr. 3 zu § 21 vorgeschriebenen Angaben enthält, gilt als umgewandelt in eine Planstelle der Besoldungsgruppe des nächstniedrigen Amtes.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

Zu § 48*

*) Anmerkung:

Wegen der Einstellung älterer Beamten in den Landesdienst vgl. Kabinettsbeschluss vom 10. Juli 1962, mitgeteilt und erläutert durch Erlaß des Direktors des Landespersonalamts vom 11. Juli 1962 (StAnz. S. 978), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 15. November 1972 (StAnz. S. 2099).

Zu § 49

1. Einweisung in eine Planstelle

- 1.1 Die besetzbare Planstelle muß hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung (vgl. Nr. 3 zu § 17) mindestens dem verliehenen Amt entsprechen.
- 1.2 Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder wird.
- 1.3 Eine Planstelle darf nicht mit mehreren Beamten besetzt werden, soweit nicht im Haushaltsgesetz etwas anderes zugelassen ist.
- 1.4 Eine Planstelle darf auch mit einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden, soweit im Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Abweichend hiervon kann eine Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn auch mit einem Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wird oder sich nach der Einführung darin zu bewähren hat. Gleiches gilt in begründeten Ausnahmefällen, wenn Beamte der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar sind und der Minister der Finanzen der Stellenbesetzung zugestimmt hat.
- 1.5 Eine Planstelle, die für eine der in der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG genannten Funktionen ausgebracht wird, darf nur für einen Beamten in Anspruch genommen werden, der eine entsprechende Funktion ausübt.
- 1.6 Eine Planstelle für einen Beamten darf nicht mit einem Bediensteten besetzt werden, der in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht (§ 115), soweit im Haushaltsplan nicht etwas Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.
- 1.7 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar,
 - wenn der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist,
 - wenn seine Dienstbezüge von einer anderen Dienststelle gezahlt werden,
 - wenn er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält,
 - solange sie für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamte oder anderweitig in Anspruch genommen wird oder
 - solange sie für Angestellte oder Arbeiter in Anspruch genommen wird (vgl. VV zu § 17).

- 1.8 Ist ein Beamter nach § 31 Abs. 1 Satz 1 HBG in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe versetzt worden, darf die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit diesem Beamten besetzt werden; Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Ministers der Finanzen zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn die besetzbar werdende Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die den Bezügen des Beamten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 HBG zugrunde liegt.
- 1.9 Eine besetzbare Planstelle ist in erster Linie mit einem Beamten zu besetzen, der bei der eigenen oder einer anderen Behörde der Landesverwaltung entbehrlich geworden ist. Der Minister der Finanzen kann bei Wegfall von Aufgaben oder Auflösung von Dienststellen oder aus anderen besonderen Anlässen Übersichten über die besetzbaren und die im Laufe des Haushaltsjahres besetzbar werdenden Planstellen anfordern.
- 1.10 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert; dies gilt nicht bei besoldungsrechtlichen Überleitungen.
- 2. Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle**
- 2.1 Die rückwirkende Einweisung zum Ersten eines Monats kann auch im Fall des § 49 Abs. 2 Satz 1 nur erfolgen, soweit der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. Die zulässige Rückwirkung ist von dem Tag ab zu berechnen, an dem die Ernennung wirksam wird (§ 12 Abs. 3 HBG).
- 2.2 Ist für die Beförderung eines Beamten eine Ausnahme von lauffbahnrechtlichen Vorschriften nach § 19 Abs. 3 HBG erforderlich, sind insoweit die Voraussetzungen für die Beförderung mit dem im Beschluß angegebenen Zeitpunkt oder mit dem Zeitpunkt der Beschlußfassung erfüllt.
- 2.3 Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst versetzt und sodann befördert, so ist die rückwirkende Einweisung in den Grenzen des § 49 Abs. 2 Satz 2 auf einen Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Landesdienst grundsätzlich zulässig.
- 2.4 In den Fällen der Nr. 2.1 bis 2.3 ist zu prüfen, ob einschränkende Kabinettsbeschlüsse vorliegen.
- 3. Inanspruchnahme von Planstellen durch Angestellte**
- 3.1 Eine Planstelle oder eine Stelle für beamtete Hilfskräfte, aus der keine Dienstbezüge gezahlt werden, darf für einen Angestellten der vergleichbaren (Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der Anlage 1 a zum BAT) oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe vorübergehend in Anspruch genommen werden. Sie darf darüber hinaus nur mit einem Angestellten besetzt werden, der eine vergleichbare Funktion ausübt. Dies gilt nicht für Planstellen mit Sperrvermerk, für Planstellen, die nur mit den in Nr. 1.8 genannten Beamten besetzt werden dürfen, sowie für Leerstellen.
- 3.2 Die für Nachwuchskräfte erforderlichen Planstellen müssen zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung besetzbar sein.
- 4. Besetzung von anderen Stellen**
- 4.1 Angestellte dürfen nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Vergütungsgruppe zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend, wenn Angestellten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden. Die Dienststellen dürfen den Angestellten nur solche Dienstaufgaben übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen. Dies gilt nicht für die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 Abs. 1 und 2 BAT.
- 4.2 Angestellte, die auf Grund § 23 a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, sollen aus Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe vergütet werden. In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (Nr. 5.2) ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.
- 4.3 Entsprechende Anwendung**
- Die Nrn. 1.3 (Doppelbesetzung), 1.4 (Unterbesetzung), 1.6 (Besetzbarkeit), 1.7 (Nichtbesetzbarkeit) und 1.9 (Unterbringung entbehrlicher Dienstkräfte) gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.
- 5. Überwachung der Planstellen und anderen Stellen**
- 5.1 Nachweisungen zur Stellenüberwachung**
- 5.1.1 Die obersten Landesbehörden oder die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder andere Stellen, für die eine Stellenbindung besteht (vgl. Nr. 4.1 Satz 2 zu § 17), zur Bewirtschaftung und Weiterverteilung zugewiesen sind, führen Nachweisungen zur Stellenüberwachung und zwar getrennt nach einzelnen Dienststellen. Die Nachweisungen können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden; die Führung der Nachweisungen in Karteiform ist zulässig.
- 5.1.2 In den Nachweisungen sind einzutragen
- 5.1.2.1 zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die den Dienststellen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen und anderen Stellen, für die eine Stellenbindung besteht, getrennt nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen. Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe.
- 5.1.2.2 während des Haushaltsjahres laufend sämtliche Änderungen (z. B. Zuweisungen, Wegfall, Umwandlungen und Umsetzungen).
- 5.2 Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung**
- 5.2.1 Die obersten Landesbehörden oder die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder andere Stellen, für die eine Stellenbindung besteht (vgl. Nr. 4.1 Satz 2 zu § 17), zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Aufzeichnungen über die von ihnen selbst bewirtschafteten Stellen. Die Aufzeichnungen sind nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen aufzugliedern; Funktionsstellen (Nr. 1.5) sowie tarifvertragliche Leistungszulagen für Schreib- und Fernschreibkräfte sind auszuweisen. In die Aufzeichnungen, die auch in Karteiform geführt werden können, sind sämtliche Änderungen laufend einzutragen, so daß neben dem Bestand an Stellen jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Stellen und die Zahl der freien Stellen sowie der jeweiligen Stelleninhaber festgestellt werden kann.
- 5.2.2 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle können getrennte Aufzeichnungen geführt werden.
- 5.2.3 Die Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung können für mehrere Jahre geführt werden, wenn dies zweckmäßig ist und die jährliche Neuaufstellung eine wirtschaftlich nicht vertretbare Mehrarbeit bedeuten würde.
- 5.2.4 Die Behörden, denen Planstellen oder andere Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, haben sicherzustellen, daß alle Änderungen in den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung der zuständigen Berechnungsstelle (Besoldungskasse, Vergütungs- oder Lohnstelle) in den zu erteilenden Kassenanordnungen angezeigt werden.
- Zu § 50**
- 1. Abordnung**
- Die Einwilligung des Ministers der Finanzen gilt als erteilt, soweit bei Abordnungen in einem Einzelfall innerhalb der Landesverwaltung die Dienstbezüge von der bisherigen Dienststelle bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, weitergezahlt werden.
- 2. Leerstellen**
- 2.1 Hat die Landesregierung auf Grund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung eine Leerstelle geschaffen, so ist über ihren weiteren Verbleib im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- 2.2 Steht bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung (Nr. 5 zu § 17) eine besetzbare Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Verwaltung zur Verfügung, so ist der Beamte in diese Planstelle einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg, wenn sie an die Person gebunden ist. Bis zur Einwei-

sung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen.

- 2.3 Endet das Beamtenverhältnis des auf der Leerstelle geführten Beamten (z. B. durch Entlassung, Eintritt in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte), wird er in eine andere Planstelle übernommen oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt, fällt die Leerstelle weg, wenn sie an die Person gebunden ist.

Zu § 51

- § 51 ist nicht auf die Personalausgaben anzuwenden, auf deren Leistung der Empfänger einen gesetzlich oder tarifvertraglich begründeten Anspruch hat.
- Mindesterfordernis für die Zulässigkeit der Zahlung ist, daß die Personalausgaben in den Erläuterungen des Titels, aus dem sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind.

Zu § 52

- Das Nähere für die Entrichtung des angemessenen Entgelts regelt der Minister der Finanzen.
- Die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge, insbesondere die Bemessung des Sachbezugswertes in besoldungsrechtlicher Hinsicht, richtet sich nach § 23 HBesG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Dies gilt auch im Rahmen des § 52 Satz 3.

Zu § 54

1. Baumaßnahmen

- 1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Mittelbedarf im Einzelfall (außer Straßen- und Wasserstraßenbau) unter der in den Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) festgelegten Wertgrenze liegt. Im übrigen sind die Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Landes getroffene Verwaltungsvorschriften anzuwenden.
- 1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 10 v. H. führt. Das Nähere bei wesentlichen Änderungen der Baumaßnahme in baufachlicher Hinsicht regeln die DABau oder sonstige für Baumaßnahmen des Landes ergangene Verwaltungsvorschriften.
- Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

2. Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.5 zu § 24 erfüllen.
- 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrundegelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 v. H. führt. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

Zu § 55

1. Grundsatz der Vergabe

- 1.1 Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 1.2 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.
- 1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den nach § 55 Abs. 2 für die Vergabe maßgebenden Vorschriften geregelt.

2. Vergabevorschriften

- 2.1 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind insbesondere anzuwenden:
- 2.1.1 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 2.1.2 Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL),
- 2.1.3 Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 2.2 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlaß von den zuständigen Ministern untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

3. Geltungsbereich der Teile A oder VOL und VOB

In den Bewerbungsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen bzw. von Bauleistungen (VOL Teil A und VOB Teil A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben; sie tragen lediglich den Charakter von Dienstanzweisungen an die Beschaffungsstellen.

Zu § 56

- Als allgemein üblich sind Vorleistungen anzusehen, wenn in einem Wirtschaftszweig regelmäßig, also auch bei nicht-öffentlichen Auftraggebern, Vorleistungen vereinbart werden.
- Besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapitalanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluß, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, daß die Ausgaben sonst verfallen.
- Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiß ist, ob der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.
- Nach Lage des Einzelfalles sollen für Vorleistungen Sicherheiten (Nr. 1.5.1 zu § 59) und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden. Nr. 1.5 zu § 7 ist zu beachten.
- Bei Vereinbarung einer Vorleistung nach Vertragsabschluß ist § 58 anzuwenden.
- Keine Vorleistungen sind Abschlagszahlungen, die nach Fertigstellung oder Lieferung von Teilen eines Auftrags gewährt werden.
- Bestehende Sonderregelungen bleiben unberührt.

Zu § 57

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluß der Verträge mit den Bediensteten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt sind.

Zu § 71

Zu Abs. 2:

- Wegen der Erfassung der Verpflichtungen in der HÜL-A und HÜL-VE vgl. Nrn. 8 und 9 zu § 34.
- Wegen des vierteljährlichen Meldeverfahrens zur Erfassung der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen vgl. Nr. 10 zu § 34.

Zu § 102

Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Ministers der Finanzen nach § 65 bedürfen. Sie geschieht daher in der Form, daß der zuständige Minister eine Abschrift seines Antrags an den Minister der Finanzen und dieser eine Abschrift seines Antwortschreibens dem Rechnungshof übersendet.

Zu § 105

Stellt das Land einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Durchführung der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben Mittel zur Verfügung, so ist folgendes zu beachten:

1. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts dürfen im Entwurf des Landeshaushaltsplans erst veranschlagt werden, wenn dem zuständigen Minister der Entwurf des Haushaltsplans (§ 106) oder des Wirtschaftsplans (§ 110) einschließlich des Stellenplans vorliegt.
2. Der im Rahmen des § 108 Satz 1 genehmigte Stellenplan für Angestellte ist hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären; Abweichungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministers.
3. Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person, die zu einer Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn der zuständige Minister eingewilligt hat. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die zu zusätzlichen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren führen können. Die VV zu den §§ 37 und 38 finden Anwendung.
4. Der zuständige Minister hat die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der Aufgaben der juristischen Person sicherzustellen. Er kann dazu Bedingungen oder Auflagen für die Mittelverwendung festsetzen.
5. Der zuständige Minister hat im Rahmen der Entlastung nach § 109 Abs. 3 an Hand der aufzustellenden Rechnung die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Entsprechendes gilt für die nach § 110 Satz 2 aufzustellenden Unterlagen.

Zu § 115

1. In einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen vor allem die Richter, in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis die Minister.
2. Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte gelten entsprechend.

1247**Der Hessische Minister der Justiz****Einziehung von Gerichtskostenmarken**

1. Die Gerichtskostenmarken der Hessischen Justizverwaltung der Jahrgänge 1969 und früher werden mit Ablauf des 31. Dezember 1974 aus dem Verkehr gezogen.
2. Die aufgerufenen Gerichtskostenmarken können bis zum 31. März 1975 bei den Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen gegen andere Kostenmarken umgetauscht werden. Die Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer können von Hessischen Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen nicht umgetauscht werden.
3. Die Justizbehörden, Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen haben das nach § 15 Abs. 2 bis 5 der Justiz-Kostenmarkenordnung Erforderliche zu veranlassen.

Zu § 119**1. Übergangsregelungen****1.1 Weiter anzuwenden sind**

- 1.1.1 die Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung vom 8. Januar 1931 (RMBl. S. 7; amtliche Textausgabe) sowie
 - die Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung (AKO) vom 12. März 1928 nebst Musterbuch (amtliche Textausgaben),
 - die Justizkassenordnung (JKassO) vom 30. Januar 1937 (amtliche Textausgabe) mit Änderungen und Ergänzungen,
 - die Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung (VKO) vom 13. Januar 1949 (amtliche Textausgabe),
 - 1.1.2 die §§ 28, 29, 31 bis 38, 53, 54, 69 bis 72 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (RMBl. S. 49) mit Vollzugsbestimmungen,
 - 1.1.3 die Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439) mit Vollzugsbestimmungen,
 - 1.1.4 die Vorprüfungsordnung für das Land Hessen vom 5. Februar 1955 (StAnz. S. 176; amtliche Textausgabe).
- 1.2 Im übrigen sind die zu dem bisherigen Haushaltsrecht ergangenen sonstigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Erlasse entsprechend weiter anzuwenden, soweit sie der Verfassung des Landes Hessen, dem Teil II des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nicht widersprechen.

- 1.3 Soweit in weiter anzuwendenden Vorschriften auf nach § 119 Abs. 2 LHO außer Kraft getretene Vorschriften Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

2. Andere oberste Landesbehörden

Soweit in der Landeshaushaltsordnung oder in den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung die Staatsministerien allgemein ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Landesbehörden.

4. Die Justizverwaltungen der anderen Bundesländer werden wegen der Gerichtskostenmarken ihrer Länder entsprechende Maßnahmen treffen.

Nach Ablauf des vorgenannten Stichtags dürfen auch die aufgerufenen Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer nicht mehr zur Zahlung von Kosten und Strafen angenommen werden.

Wiesbaden, 6. 9. 1974

Der Hessische Minister der Justiz
5251 — I/6 — 81/74

StAnz. 39/1974 S. 1740

Der Hessische Kultusminister**1248****Umgemeindung evangelischer Gemeindeglieder in Griesheim, Dekanat Darmstadt**

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 31. 7. 1974 (StAnz. S. 1469)

In der mit der o. a. Bekanntmachung veröffentlichten Urkunde muß es in § 1 Zeile 2 hinter „Wolfsweg“ statt „Schillerstraße“ richtig „Schülerstraße“ heißen.

Wiesbaden, 10. 9. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5.2 — 881/01

StAnz. 39/1974 S. 1740

1249

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkassen für dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke

Für die Gewährung von Spenden durch die Sparkassen werden gemäß § 20 Abs. 5 Ziffer 4 Hessisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16) folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Gewährung von Spenden für gemeinnützige, kulturelle und karitative Zwecke ist grundsätzlich zulässig.
Bei der Entscheidung über die Gewährung von Spenden sind die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Die Spenden müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragslage und zur Eigenkapitalausstattung der Sparkasse stehen.
2. Als angemessen im Verhältnis zur Ertragslage ist anzusehen, wenn die Spendenbeträge eines Geschäftsjahres 2% des Betriebsgewinnes des letzten festgestellten Jahresabschlusses nicht überschreiten; es kann auch von einem Durchschnitt der drei letzten festgestellten Jahresabschlüsse ausgegangen werden.

Der Vom-Hundert-Satz kann überschritten werden, sofern die Sparkasse im nächsten Geschäftsjahr einen Ausgleich vornimmt. Bei einer Unterschreitung kann der im Vorjahr nicht verwendete Betrag im laufenden Geschäftsjahr zur Spendengewährung mit herangezogen werden.

3. Als angemessen im Verhältnis zur Eigenkapitalausstattung sind Spenden anzusehen, wenn keine Überschreitung des Grundsatzes I (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20. Januar 1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder der Relation gemäß § 12 KWG vorliegt bzw. Auflagen bei erteilter Genehmigung zur Überschreitung der Relation gemäß § 12 KWG nicht berührt werden.
4. Steuerlich nicht abzugsfähige Spenden an den Gewährträger sind auf eine Abführung gemäß § 16 Abs. 3 Hessisches Sparkassengesetz anzurechnen.
5. Eine Überschreitung der in Ziffer 2 festgesetzten Grenze, die im nächsten Geschäftsjahr nicht ausgeglichen werden soll, muß vorher von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die Richtlinien treten am 1. Sept. 1974 in Kraft; sie sind bereits für das Geschäftsjahr 1974 anzuwenden.

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 2. April 1969 (StAnz. S. 690) in der Fassung des Erlasses des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. Mai 1970 (StAnz. S. 1029) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 8. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 h 04.29

StAnz. 39/1974 S. 1741

1250

Der Hessische Sozialminister

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat August 1974 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 102/146 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 16. 5. 1972 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues im Regierungsbezirk Kassel (Arbeitszeitkürzung).
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V., Kassel, und Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz.
2. Nr. 304a/90 — Manteltarifvertrag vom 18. 3. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firmen Alsecco Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG, Richelsdorf, und Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co.
Tarifvertragsparteien:
Firma Alsecco Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG, Richelsdorf, sowie Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. und IG Bergbau und Energie.
3. Nr. 403/187 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über Löhne, Gehälter sowie Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Firma Epteroder Werke, Epterode.
Tarifvertragsparteien:
Epteroder Werke, Epteroder Schmelztiegel- und Schamottewerke, J. P. Goebel Chr. Sohn, Epterode, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Kassel.
4. Nr. 404/10 — Tarifvertrag vom 6. 6. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 6. 1974 — über Mantelbestimmungen, Rationalisierungsschutz, Urlaubsgeld, Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Werkes Steeden der Firma Rhein.-Westf. Kalkwerke AG, Dornap.
Tarifvertragsparteien:
Firma Rhein.-Westf. Kalkwerke AG, Dornap, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

5. Nr. 409/305 — Lohntarifvertrag vom 27. 3. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
6. Nr. 409/306 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 3. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 5. u. 6. betr. Arbeitnehmer der Firma Glashütte Süßmuth GmbH, Immenhausen.
Zu 5. u. 6. Tarifvertragsparteien:
Glashütte Süßmuth GmbH, Immenhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Verwaltungsstelle Kassel.
7. Nr. 700/1143 — Urlaubsabkommen vom 27. 6. 1974 — gültig ab Urlaubsjahr 1974 — für die Arbeitnehmer in den Werken Essen, Osterfeld, Duderstadt, Westrauderhehn sowie den Verkaufsbüros im Bundesgebiet der Firma Opti-Werke GmbH & Co.
Tarifvertragsparteien:
Firma Opti-Werk GmbH & Co., Essen, und IG Metall — Vorstand —, Frankfurt/Main.
8. Nr. 700/1144 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
9. Nr. 705/302 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über betriebliche Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
10. Nr. 1100/320 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und Meister des Werkes Bebra der Firma Keller Ges. für chem.-techn. Produkte mbH, München.

- Tarifvertragsparteien:
Firma Keller Gesellschaft für chem.-techn. Produkte mbH, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
11. Nr. 11021/208 — Lohntarifvertrag vom 27. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz für Reinigungspersonal und Spülgehilfinnen im Labor vom gleichen Tage.
 12. Nr. 11021/209 — Tarifvertrag vom 27. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über die Beschäftigungsgruppeneinteilung der kfm. und techn. Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 13. Nr. 11021/210 — Tarifvertrag vom 27. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über die Beschäftigungsgruppeneinteilung der Meister.
 14. Nr. 11021/211 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für die Auszubildenden.
Zu 11. bis 14. betr. Arbeitnehmer in Betrieben zur Herstellung, Gewinnung und Vertrieb von feuerfesten und säurefesten Steinen, Isoliersteinen, Schamotte und Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Klebsand, Feldspat, auch im Übertage-Abbau, Mörtel und Stampfmassen in Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme des chem. Reg.-Bez. Pfalz) und Niedersachsen sowie der kunststoffverarbeitenden Industrie in Rheinland-Pfalz und der Stadt Grünberg (Hessen).
Zu 11. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz/Saar, Mainz, sowie Bezirk Niedersachsen, Hannover.
 15. Nr. 1200/419 — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen vom 10. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Auszubildenden.
 16. Nr. 1200/420 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974.
Zu 15. u. 16. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Auszubildende der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 15. u. 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
 17. Nr. 1300/171 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 1. 1972 für die Angestellten der papier-, pappen-, zellstoff- und holzstofferzeugenden Industrie im Lande Hessen (Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
 18. Nr. 1501/78 — Urlaubsvereinbarung vom 1. 7. 1974 — gültig ab Urlaubsjahr 1974 — für die Angestellten und Meister der ledererzeugenden Industrie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Tarifgemeinschaft der Lederindustrie, Frankfurt/Main (für den Verband der Bayerischen Lederindustrie e. V., Nürnberg, Badisch-Württembergischer Gerberverein e. V., Frankfurt/Main, Tarifgemeinschaft der Lederindustrie in Süd-Baden, Freiburg, sowie Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie, Arbeitgeberverband für Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main), und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
 19. Nr. 1600/196 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — zur Änderung des Arbeitsplatzsicherungsabkommens für die Arbeitnehmer vom 18. 11. 1967.
 20. Nr. 1600/197 — Tarifvertrag vom 4. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über Löhne, Gehälter, Jahresprämie für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 21. Nr. 1600/198 — Tarifvertrag vom 4. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 19. bis 21. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.
Zu 19. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
 22. Nr. 1700/302 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 3. 1974 — gültig ab 1. 3./1. 10. 1974 — für die Angestellten der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Sperrholzindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
 23. Nr. 1700/303 — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Bembé-Parkettfabrik Jucker & Co. KG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Württembergischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e. V., Stuttgart, sowie Firma Bembé-Parkettfabrik Jucker & Co. KG, Bad Mergentheim, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Baden-Württemberg sowie Hauptvorstand.
 24. Nr. 1902/78 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die Arbeitnehmer über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
 25. Nr. 1902/79 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1974 über die Verlängerung der Laufzeit des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer vom 18. 6. 1971.
Zu 24. u. 25. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
 26. Nr. 1902/80 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
 27. Nr. 1902/81 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1974 über die Verlängerung der Laufzeit des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer vom 18. 6. 1971.
Zu 26. u. 27. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 24. bis 27. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 24. bis 27. Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
 28. Nr. 1903/161 — Manteltarifvertrag vom 18. 7. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
 29. Nr. 1903/162 — Manteltarifvertrag vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —, Hamburg.
Zu 28. u. 29. betr. Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet.
Zu 28. u. 29. Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
 30. Nr. 1907b/249 — Lohntarifvertrag vom 24. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974/1. 1. 1975 — für die techn. und gewerbl. Arbeitnehmer einschl. der gewerbl. Auszubildenden (Lohn, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
 31. Nr. 1907b/250 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974/1. 1. 1975 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie die kaufm. Auszubildenden (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeitkürzung).
Zu 30. u. 31. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.

32. **Nr. 1907b/252** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974/1. 1. 1975 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie die kaufm. Auszubildenden (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen MOHA Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/Main und Wiesbaden sowie Zentra-Molkereien Rhein-Main eGmbH, Frankfurt/Main).
Zu 30. bis 32. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. **Nr. 1907b/251** — Tarifvertrag vom 25. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974/1. 1. 1975 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitkürzung für die Arbeitnehmer der MOHA-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/Main GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrungs-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
34. **Nr. 1909a/107** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1971 — gültig ab 1. 8. 1971 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in Rheinland-Nassau, Hessen und Rheinhessen.
35. **Nr. 1909a/108** — Tarifvertrag vom 7. 4. 1972 — gültig ab 1. 4. 1972 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
36. **Nr. 1909a/109** — Tarifvertrag vom 13. 3. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 35. u. 36. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Zu 34. bis 36. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen e. V., Mainz, und Gewerkschaft Nahrungs-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
37. **Nr. 1905d/126** — Lohntarifvertrag vom 9. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
38. **Nr. 1905d/127** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
39. **Nr. 1909d/128** — Tarifvertrag vom 9. 7. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Urlaubsabkommens für alle Arbeitnehmer vom 1. 7. 1971 (Urlaubsgeld).
Zu 37. bis 39. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrungs-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
40. **Nr. 1905d/129** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 37. bis 40. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
41. **Nr. 1912/310** — Urlaubsabkommen vom 9. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 40.
42. **Nr. 1913e/60** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974.
43. **Nr. 1913e/61** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 31. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974.
Zu 42. u. 43. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 37. bis 39.
Zu 42. u. 43. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
- Zu 37. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
44. **Nr. 1912/309** — Urlaubsabkommen vom 19. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für alle Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien Fulda und Umgebung.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrungs-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
45. **Nr. 2000/671** — Tarifvertrag vom 4. 6. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — über Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung älterer Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Meister) der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Hauptvorstand —, Düsseldorf.
46. **Nr. 2000/672** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974/1. 1. 1975.
47. **Nr. 2000/673** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974/1. 1. 1975.
48. **Nr. 2000/674** — Tarifvertrag vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.
49. **Nr. 2000/675** — Tarifvertrag vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über die Gewährung von Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
Zu 46. bis 49. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.
50. **Nr. 2000/667** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974/1. 1. 1975.
51. **Nr. 2000/668** — Tarifvertrag vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.
52. **Nr. 2000/669** — Tarifvertrag vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — über die Gewährung von Urlaubsgeld an die Angestellten, Meister und Auszubildenden.
Zu 50. bis 52. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 46. bis 52. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Zu 46. bis 52. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
53. **Nr. 2000/676** — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.
54. **Nr. 2000/677** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974.
Zu 53. u. 54. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin (ohne Saarland).
Zu 53. u. 54. Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Hauptvorstand —, Düsseldorf.
55. **Nr. 2002/101** — Vereinbarung über Löhne, Lohnausgleich, Ausbildungsvergütungen vom 19. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974.
56. **Nr. 2002/102** — Lohntarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütungen vom 19. 6. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974.
Zu 55. u. 56. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Zu 55. u. 56. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e. V., Sozialpolitische Abteilung, Arbeitgeberkreis Pelzbekleidungsindustrie, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

57. Nr. 2100/897 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1974 — gültig ab 10. 6. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über Konkursausfallgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer, techn. und kaufm. Angestellten, Poliere und Schachtmeister sowie Auszubildenden des Baugewerbes im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main.
58. Nr. 2100a/237 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — nebst Protokollnotiz für Säurebauhelfer vom gleichen Tage.
59. Nr. 2100a/238 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
Zu 58. und 59. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
60. Nr. 2100a/239 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — nebst Protokollnotiz für Säurebauhelfer vom gleichen Tage.
61. Nr. 2100a/240 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
Zu 60. und 61. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
62. Nr. 2100a/241 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
Zu 58. bis 62. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 58. bis 62. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
63. Nr. 2400/350 — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die Angestellten und Auszubildenden der Verwaltung Bremen, der Werke Bremen und Delmenhorst sowie des Außendienstes im Bundesgebiet und West-Berlin der Firma Meistermarken-Werke GmbH, Bremen.
Vertragsparteien:
Meistermarken-Werke GmbH, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf.
64. Nr. 2400/351 — Tarifvertrag vom 30. 5. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Gewährung einer Jahressonderzahlung an die Arbeitnehmer der Firma Philip Morris Germany GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Philip Morris Germany GmbH, Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
65. Nr. 2400/252 — Tarifvertrag vom 27. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über die Gewährung einer Jahressonderzahlung an die Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Austria Tabakwerke GmbH, München, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
66. Nr. 2400/353 — Lohntarifvertrag vom 8. 7. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer im Kundendienst und den Verkaufsleistungsbüros Rauchtakab und Cigarette der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
67. Nr. 2400/354 — Lohntarifvertrag vom 10. 7. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Vertriebsbereichen der Firma Haus Neuerburg GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
68. Nr. 2400/355 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 7. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — für die kaufm. und techn. Angestellten (ausgenommen Vertreter) sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Haus Neuerburg GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Haus Neuerburg GmbH, Köln, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
69. Nr. 2403/115 — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
70. Nr. 2403/116 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
71. Nr. 2403/117 — Protokollnotiz vom 21. 5. 1974 betr. vermögenswirksame Leistungen.
Zu 69. bis 71. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.
Zu 69. bis 71. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
72. Nr. 2501b/298 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der coop-Zentrale AG im Bundesgebiet (Zusatztarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 12. 11. 1973).
Tarifvertragsparteien:
coop-Zentrale AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
73. Nr. 2603d/2 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über Löhne, Gehälter, Treueprämien, Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Zentralkonstruktion und Bezirksdirektionen der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH, Zentralkonstruktion, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —, Frankfurt/Main.
74. Nr. 2702c-1/415 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für die Angestellten vom 31. 12. 1972.
75. Nr. 2702c-1/416 — Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. 4. 1962 (Manteländ. Urlaub).
76. Nr. 2702c-1/417 — 31. Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Umzugskosten-, Urlaubsvergütung).
Zu 74. bis 76. betr. Angestellte und Auszubildende der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 74. bis 76. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
77. Nr. 2702c-2/185 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1974 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd., u. a. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung).
78. Nr. 2702c-2/186 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 3. 1. 1972.

79. Nr. 2702c-2/187 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 1. 7. 1962 (Mantel-Änd. Urlaub).
Zu 77. bis 79. betr. Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 77. bis 79. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
80. Nr. 2702c-4/338 — Monatslohtarifvertrag Nr. 5 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die Arbeiter der gewerbl. Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
81. Nr. 2702c-5/255 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage Ia — Vergütungsordnung — für die Angestellten.
82. Nr. 2702c-5/256 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens für die Arbeiter vom 30. 11. 1971.
Zu 81. und 82. betr. Angestellte und Arbeiter der Knappschäften im Bundesgebiet.
Zu 81. und 82. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
83. Nr. 2702c-6/307 — Monatslohtarifvertrag Nr. 5 vom 1. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
84. Nr. 2702c-6a/1140 — Tarifvertrag Nr. 286 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
85. Nr. 2702c-6a/1141 — Tarifvertrag Nr. 286 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn-Beuel.
86. Nr. 2702c-6a/1142 — Tarifvertrag Nr. 286 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
87. Nr. 2702c-6a/1143 — Tarifvertrag Nr. 286 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Berlin — sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CGB.
Zu 84. bis 86. betr. Änderung der Tarifverträge Nr. 256 über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge vom 5. 5. 1972 und Nr. 272 über die Ausbildungsvergütung für Lehrlinge vom 1. 9. 1973.
88. Nr. 2702c-6a/1144 — Tarifvertrag Nr. 291 vom 15. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
89. Nr. 2702c-6a/1145 — Tarifvertrag Nr. 291 vom 15. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 85.
90. Nr. 2702c-6a/1146 — Tarifvertrag Nr. 291 vom 15. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CGB.
Zu 88. bis 90. betr. 4. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 156 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter.
- Zu 84. bis 90. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 84. bis 90. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 2808/340 — Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 15. 2. 1974 — gültig ab 1. 10. 1973 —.
92. Nr. 2808/342 — Gehaltstarifvertrag Nr. 10 vom 9. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
Zu 91. und 92. betr. alle im innerdeutschen Flugverkehr der British European Airways eingestellten und beschäftigten Stewardessen im Bundesgebiet und West-Berlin.
93. Nr. 2808/341 — Gehaltstarifvertrag Nr. 7 vom 9. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die Arbeitnehmer (ausgenommen die deutschen Stewardessen) der British European Airways im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 91. bis 93. Tarifvertragsparteien:
British European Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin-Tempelhof, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
94. Nr. 2808/343 — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 30. 10. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 — für das Bordpersonal der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und West-Berlin.
95. Nr. 2808/344 — Tarifvertrag vom 23. 5. 1974 — gültig ab 1. 10. 1973 — über die Wahl einer Personalvertretung für das Bordpersonal der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 94. und 95. Tarifvertragsparteien:
Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG — Geschäftsführung —, Frankfurt/Main, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
96. Nr. 2808/345 — Gehaltstarifvertrag Nr. 5 vom 19. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für die deutschen Arbeitnehmer der KLM im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft — Direktion für Deutschland —, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
97. Nr. 2808/346 — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 vom 28. 3. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1974 — für die Arbeitnehmer der Pan American World Airways im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Pan American World Airways, Inc. — Direktion für Deutschland — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
98. Nr. 3002a/339 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1973 zu den Tarifverträgen vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 18. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe; zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — beide vom 1. 1. 1967 — und zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. 12. 1970 betr. Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes des Bundes, der Länderverwaltungen und -betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
99. Nr. 3001/2322 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. 10. 1973.

100. Nr. 3001/2323 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 zum Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Zuschlag an Arbeiter, Tarifvertrag betr. Zuwendung für Arbeiter vom 12. 10. 1973, Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungs-pflichtigen Lehrlinge sowie zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
101. Nr. 3001/2324 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 zum 18. und zum 19. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 24. 10. 1973 bzw. 18. 12. 1973 (Mantel-Änd.).
102. Nr. 3001/2325 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 zum 9. Änderungstarifvertrag vom 9. 11. 1973 zum Versorgungstarifvertrag (Vers.TV-G) für die Arbeitnehmer.
103. Nr. 3001/2326 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 zum Zweiten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 18. 12. 1973.
104. Nr. 3001/2347 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 5. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.
105. Nr. 3001/2357 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1974 zum Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 über das Wiederinkraftsetzen des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen für die Arbeiter).
106. Nr. 3001/2312 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 10. 1973 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 8. Änderungstarifvertrag vom 13. 4. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
107. Nr. 3002a/338 — Anschlußtarifvertrag vom 24. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag betr. Zuwendung an Medizinalassistenten vom 12. 10. 1973. Zu 99. bis 107. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tarif-fähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
108. Nr. 3001/2318 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum 7. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 8. Änderungstarifvertrag vom 13. 4. 1973 zum Versorgungstarifvertrag für die Arbeitnehmer (VersTVG), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten — Vorstand —.
109. Nr. 3001/2320 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1974 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 zur Wiederinkraftsetzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter).
110. Nr. 3001/2330 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 3. 1974 — zum Zweiten Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
111. Nr. 3001/2331 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 11./1. 12. 1973/1. 1./1. 3. 1974 — zum 18. und 19. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 24. 10. 1973 bzw. 18. 12. 1973 (Mantel-Änd.).
112. Nr. 3001/2332 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 zum Tarifvertrag betr. Zuwendung für Auszubildende vom 12. 10. 1973.
113. Nr. 3001/2333 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 10. 1973/1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Zuschlag an Arbeiter, Tarifvertrag betr. Zuwendung für Arbeiter vom 12. 10. 1973, Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge sowie Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter. Zu 109. bis 113. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
114. Nr. 3001/2327 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1973/1. 1. 1974 — zum 9. Änderungs-tarifvertrag vom 9. 11. 1973 zum Versorgungstarifvertrag für die Arbeitnehmer (VersTVG).
115. Nr. 3001/2328 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 zum Zweiten Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
116. Nr. 3001/2329 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag betr. Zuwendung für Auszubildende vom 12. 10. 1973.
117. Nr. 3001/2346 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 5. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte. Zu 114. bis 117. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Vorstand —.
118. Nr. 3001/2334 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 10. 1973/1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Zuschlag an Arbeiter, Tarifvertrag betr. Zuwendung für Arbeiter vom 12. 10. 1973, Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge sowie zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
119. Nr. 3001/2335 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 11./1. 12. 1973/1. 3. 1974 — zum 18. und 19. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 24. 10. 1973 bzw. 18. 12. 1973 (Mantel-Änd.).
120. Nr. 3001/2336 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1973/1. 1. 1974 — zum 9. Änderungs-tarifvertrag vom 9. 11. 1973 zum Versorgungstarifvertrag für die Arbeitnehmer (VersTVG).
121. Nr. 3001/2337 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 4. 1974 — gültig ab 1. 3. 1974 — zum Zweiten Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
122. Nr. 3001/2338 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag betr. Zuwendung für Auszubildende vom 12. 10. 1973.
123. Nr. 3001/2339 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 5. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.
124. Nr. 3001/2356 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1974 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 zur Wiederinkraftsetzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter). Zu 118. bis 124. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —. Zu 99. bis 124. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet. Zu 99. bis 124. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
125. Nr. 3001/2350 — Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten sowie sonstigen Anstalten und Arbeiter der landwirtschaftlichen Verwaltungen).
126. Nr. 3001/2351 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTL für Arbeiter vom 9. 10. 1963 (Erhöhung der Taucherzuschläge).
127. Nr. 3001/2352 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter.
128. Nr. 3001/2353 — Monatslohntarifvertrag Nr. 5 für die Arbeiter vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.

129. Nr. 3001/2354 — 10. Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Erhöhung der Gesamtpauschalöhne).
Zu 125. bis 128. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 125. bis 129. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
130. Nr. 3001/2317 — 3001a/1964 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellten bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden im Bundesgebiet vom 4. 11. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
131. Nr. 3001/2313 — 3001a/1960 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 10. 1973 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet vom 29. 10. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
132. Nr. 3001/2358 — 3001a/1986 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973.
133. Nr. 3001/2390 — 3001a/2020 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 3. 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. 12. 1970 und Tarifvertrag vom 19. 1. 1972 betr. Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. 12. 1970. Zu 132. und 133. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
134. Nr. 3001/2359 — 3001a/1987 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —.
135. Nr. 3001/2360 — 3001a/1988 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst — Bundesvorstand —.
136. Nr. 3001/2361 — 3001a/1989 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
137. Nr. 3001/2362 — 3001a/1990 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.
138. Nr. 3001/2363 — 3001a/1991 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
139. Nr. 3001/2364 — 3001a/1992 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesvorstand — e. V.
140. Nr. 3001/2365 — 3001a/1993 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesvorstand —.
141. Nr. 3001/2366 — 3001a/1994 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
Zu 132. bis 141. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen und der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 130. bis 141. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
142. Nr. 3001/2321 — 3001a/1968 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
143. Nr. 3001/2349 — 3001a/1981 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 5. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966.
Zu 142. und 143. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
144. Nr. 3001/2348 — 3001a/1980 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 5. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966.
145. Nr. 3001/2355 — 3001a/1984 — Anschlußtarifvertrag vom 29. 1. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
Zu 144. und 145. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand —.
Zu 142. bis 145. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 142. bis 145. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
146. Nr. 3001/2310 — 3001a/1958 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 9. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
147. Nr. 3001/2341 — 3001a/1971 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
148. Nr. 3001/2375 — 3001a/2004 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
149. Nr. 3001/2388 — 3001a/2018 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966.
150. Nr. 3001/2389 — 3001a/2019 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 3. 1974 zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen vom 17. 12. 1970 an Angestellte sowie an Auszubildende und zum Tarifvertrag vom 19. 1. 1972 betr. Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. 12. 1970.
Zu 146. bis 150. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
151. Nr. 3001/2311 — 3001a/1959 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 9. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
152. Nr. 3001/2370 — 3001a/1999 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellten vom 24. 11. 1964.

153. Nr. 3001/2378 — 3001a/2007 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
154. Nr. 3001/2384 — 3001a/2014 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 151. bis 154. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
155. Nr. 3001/2314 — 3001a/1961 — 31. Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd., u. a. Umzugskostenvergütung, Urlaubsvergütung, Änderung der Anlage I a — Vergütungsordnung —).
156. Nr. 3001/2315 — 3001a/1962 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens für die Angestellten vom 29. 10. 1971.
157. Nr. 3001/2316 — 3001a/1963 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 (Urlaub). Zu 155. bis 157. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
158. Nr. 3002a/337 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1973 zu den Tarifverträgen vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe; zur Änderung der Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — beide vom 1. 1. 1967 — und zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. 12. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes.
159. Nr. 3001/2319 — 3001a/1967 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 12. 1973 zur Änderung des 29. Tarifvertrages vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrages vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
160. Nr. 3001/2372 — 3001a/2001 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
161. Nr. 3001/2386 — 3001a/2016 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 158. bis 161. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten — Hauptverwaltung —.
162. Nr. 3001/2340 — 3001a/1970 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
163. Nr. 3001/2368 — 3001a/1997 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
164. Nr. 3001/2379 — 3001a/2008 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
165. Nr. 3001/2385 — 3001a/2015 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 162. bis 165. abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand —.
166. Nr. 3001/2342 — 3001a/1972 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
167. Nr. 3001/2345 — 3001a/1975 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 4. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
168. Nr. 3001/2387 — 3001a/2017 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 166. bis 168. abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband —.
169. Nr. 3001/2343 — 3001a/1973 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 4. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
170. Nr. 3001/2344 — 3001a/1974 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 4. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
171. Nr. 3001/2381 — 3001a/2011 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 169. bis 171. abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesverband — e. V.
172. Nr. 3001/2367 — 3001a/1996 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
173. Nr. 3001/2369 — 3001a/1998 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
174. Nr. 3001/2373 — 3001a/2002 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
175. Nr. 3001/2380 — 3001a/2010 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 172. bis 175. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
176. Nr. 3001/2371 — 3001a/2000 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 24. 11. 1964.
177. Nr. 3001/2377 — 3001a/2006 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).
178. Nr. 3001/2382 — 3001a/2012 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966. Zu 176. bis 178. abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.
179. Nr. 3001/2374 — 3001a/2003 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1973 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
180. Nr. 3001/2376 — 3001a/2005 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 3. 1974 zum 29. Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 und 30. Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Mantel-Änd.).

181. Nr. 3001/2383 — 3001a/2013 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 3. 1974 zum 6. Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966.
Zu 180. und 181. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 146. bis 181. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 146. bis 181. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
182. Nr. 3001a/1983 — Ergänzungstarifvertrag Nr 13 vom 20. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 5. 4. 1965 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Gesamtpauschalohn).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
183. Nr. 3001a/1985 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Kapitäne und Besatzungsmitglieder der Fischereischutzboote und Fischereiforschungsschiffe des Bundes im Bundesgebiet.
184. Nr. 3001a/1966 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein beschäftigten Angestellten des Bundes betr. zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei dem Versicherungsverein der Angestellten der Verwaltungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.
Zu 183. und 184. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
185. Nr. 3001a/1965 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 183 und 184.
186. Nr. 3001a/1969 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 4. 1974 zum Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 zu § 8 Abs. 7 des Rationalisierungsschutzabkommens für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. 10. 1971.
187. Nr. 3001a/1978 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 5. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für Arbeiter vom 9. 5. 1969.
Zu 186. und 187. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
188. Nr. 3001a/1976 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 5. 1974 zum Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 zu § 8 Abs. 7 des Rationalisierungsschutzabkommens für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. 10. 1971.
189. Nr. 3001a/1979 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 5. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für Arbeiter vom 9. 5. 1969.
Zu 188. und 189. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
190. Nr. 3001a/1977 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 5. 1974 zum Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 zu § 8 Abs. 7 des Rationalisierungsschutzabkommens für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. 10. 1971.
191. Nr. 3001a/1982 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 6. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für Arbeiter vom 9. 5. 1969.
Zu 190. und 191. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
192. Nr. 3001a/1995 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für Arbeiter vom 9. 5. 1969 (Erhöhung der Zuschläge), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
193. Nr. 3001a/2009 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für Arbeiter vom 10. 5. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 185. bis 193. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 183. bis 193. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
194. Nr. 3001d/35 — Änderungstarifvertrag vom 8. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer der DGB-Bundeschulen und des Hauses der Gewerkschaftsjugend im Bundesgebiet vom 30. 4. 1970 (Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —, Hamburg.
195. Nr. 3002/120 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 5. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — für die Arzthelferinnen sowie Vergütungen für die Auszubildenden in den Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln-Lindenthal, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
196. Nr. 3002/121 — Gehaltstarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütungen vom 8. 5. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —.
197. Nr. 3002/122 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1974 zur Zahlung eines monatlichen Übergangsgeldes an Helferinnen und Auszubildende für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1974.
Zu 196. und 197. betr. Helferinnen und Auszubildende in den zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 196. und 197. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

198. Nr. H-11021/207 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 16. 7. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Artikel aus Kunststoffen, Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen.
199. Nr. H-1200/411 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die in der mechanischen Weberei in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
200. Nr. H-1200/412 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte Gardinstoffe (Drehergewebe) vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
201. Nr. H-1200/413 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch gewebte Dekorationsstoffe vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.

202. Nr. H-1200/414 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch buntgewebte Oberbekleidungsstoffe vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
203. Nr. H-1200/415 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch gewebte Schals und Tücher vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
204. Nr. H-1200/416 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte rohe Schaffgewebe vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
205. Nr. H-1200/417 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte Molton-, Dux- und ähnliche Gewebe (Betttücher, Poliertücher usw.) vom 27. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
Zu 199. bis 205. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 24 vom 5. 2. 1974.
206. Nr. H-1200/418 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch rohgewebte Oberbekleidungsstoffe vom 26. 4. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 17. 5. 1974.
Zu 199. bis 206. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die mechanische Weberei.
207. Nr. H-1207/32 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 4. 4. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30. 4. 1974.
208. Nr. H-1207/33 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 9. 4. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 —.
209. Nr. H-1207/34 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 9. 4. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 —.
Zu 208. und 209. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 4. 5. 1974.
Zu 207. bis 209. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
210. Nr. H-1208/23 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 5. 2. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
211. Nr. H-1208/24 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit vom 5. 2. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
Zu 210. und 211. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1974. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei.
212. Nr. H-1209/53 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 29 vom 12. 2. 1974.
213. Nr. H-1209/54 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 4. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30. 4. 1974.
Zu 212. und 213. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für handgefertigte Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art.
214. Nr. H-1209/55 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. 4. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 17. 5. 1974, beschlossene von dem Heimarbeitsausschuß für Maschinenstickerei.
215. Nr. H-1303/200 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Festartikeln aus Papier und Pappe in Heimarbeit vom 23. 1. 1974 — gültig ab 1. 3. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. 2. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Festartikel aus Papier und Pappe.
216. Nr. H-1303/201 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit Beschäftigten vom 22. 3. 1974.
217. Nr. H-1303/202 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit vom 22. 3. 1974.
218. Nr. H-1303/203 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit vom 22. 3. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —.
Zu 216. bis 218. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 28. 5. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Kartonagen.
219. Nr. H-1303/204 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit (Zellglasverarbeitung) vom 22. 3. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —.
220. Nr. H-1303/205 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Beuteln aus Polyäthylen, PVC und verwandten Stoffen in Heimarbeit vom 22. 3. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —.
221. Nr. H-1303/206 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Tüten und Beuteln aus Papier in Heimarbeit Beschäftigten vom 22. 3. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —.
Zu 219. bis 221. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. 4. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
222. Nr. H-1303/207 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 22. 4. 1974 — gültig ab 1. 5. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 18. 5. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.
223. Nr. H-1502/105 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 28. 5. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 12. 7. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederwaren, Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln, einschließlich Farblederzurichterei.
224. Nr. H-1708/12 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 25. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 127 vom 13. 7. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
225. Nr. H-1800/60 — Bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen mit Arbeitswertgruppen- und Arbeitszeitkatalog für die Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit vom 13. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.

226. Nr. H-1800/61 — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit vom 13. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.
227. Nr. H-2000/670 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Urlaub für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 22. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. 2. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
228. Nr. H-2001/105 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Taschentüchern in Heimarbeit vom 23. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —,

veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 9. 2. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

229. Nr. H-2002/100 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Pelzbekleidung sowie die in Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit vom 15. 1. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. 3. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden. Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 9. 9. 1974

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

St.Anz. 39/1974 S. 1741

1251

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt/Main

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft (GOLStEW) vom 31. 8. 1974 veröffentlicht.

Gemäß § 53 der vorbezeichneten Geschäftsordnung wird mit ihrem Inkrafttreten zugleich die Geschäftsordnung vom 31. 8. 1971 (St.Anz. S. 1656) aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 9. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7 d 04.11 — 1499/74
St.Anz. 39/1974 S. 1751

Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft (GOLStEW)

I. Kapitel Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt a. M. (im folgenden mit „Landesstelle“ bezeichnet).

§ 2 Stellung und Behördenaufbau

- (1) Die Landesstelle ist eine dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt nachgeordnete Behörde.
- (2) Die Landesstelle gliedert sich in Dezernatsgruppen, die Dezernatsgruppen in Dezernate.
- (3) Die Arbeitsgebiete, ihre Abgrenzung und Verteilung auf die Dezernatsgruppen und Dezernate ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Leiter der Behörde

- (1) Dem Amtsleiter obliegt die Leitung der Landesstelle.
- (2) Der Amtsleiter und sein Vertreter werden durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.
- (3) Der Amtsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Landesstelle.
- (4) Er ist dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt verantwortlich für die Organisation und den Geschäftsablauf, für die Koordinierung der Dienstgeschäfte in der Landesstelle und für die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Landesstelle.

(5) Der Amtsleiter hat dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt über alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft rechtzeitig zu berichten.

§ 4 Dezernatsgruppenleiter

- (1) Die Dezernatsgruppen unterstehen den Dezernatsgruppenleitern. Einem Dezernatsgruppenleiter kann vorübergehend die Leitung mehrerer Dezernatsgruppen übertragen werden.
- (2) Die Dezernatsgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in ihrer Dezernatsgruppe, besonders für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Dezernate, verantwortlich. Von allen wichtigen Angelegenheiten haben sie den Amtsleiter, falls dieser verhindert ist, seinen ständigen Vertreter, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Dezernatsgruppenleiter können sich jederzeit in die Geschäfte der Dezernate ihrer Dezernatsgruppe einschalten.
- (4) Zum Vertreter des Dezernatsgruppenleiters ist ein Dezer-
nent seiner Dezernatsgruppe zu bestellen.

§ 5 Dezernenten

- (1) Die Dezernate werden von Dezernenten geleitet, denen Hilfsdezernenten beigegeben werden können.
- (2) Die Dezernenten sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in ihrem Dezernat, besonders für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Aufgabengebiete, verantwortlich. Sie haben sich in geeigneter Form über die laufenden Dienstgeschäfte ihres Dezernates zu unterrichten. Über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Dezernates haben sie dem Dezernatsgruppenleiter zu berichten.
- (3) Die Dezernenten haben wichtige und schwierige Angelegenheiten selbst zu bearbeiten. Im übrigen haben sie durch Anleitung der Sachbearbeiter dafür zu sorgen, daß die Vorgänge sachlich richtig und zügig erledigt werden. Die Dezernenten sind dafür verantwortlich, daß dem Dezernatsgruppenleiter die durch ihn zu zeichnenden Vorgänge vorgelegt werden.

(4) Die Dezernenten vertreten sich gegenseitig. Als Dezernenten sind nur Beamte des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen.

§ 6 Sachbearbeiter

- (1) Sachbearbeiter sind die den Dezernenten zur verantwortlichen Mitarbeit zugewiesenen Beamten des gehobenen Dienstes oder die Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen.
- (2) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan obliegenden Aufgaben nach Weisung des Dezernenten. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor.

II. Kapitel

Geschäftsablauf

1. Abschnitt: Behandlung der Eingänge

§ 7 Posteingänge

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von der Posteingangsstelle in Empfang genommen, geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan verteilt. Durch Boten überbrachte Sendungen sind unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Das gleiche gilt für andere Schriftstücke, die noch keinen Eingangsstempel tragen.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben, Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, sind nach den Vorschriften der Verschlussachenanweisung zu behandeln.

(6) Sendungen, die an Bedienstete der Hessischen Landesstelle persönlich gerichtet sind, werden dem Empfänger ungeöffnet zugeleitet. Soweit der Inhalt dienstlich ist, hat sie der Empfänger unverzüglich, ggf. auszugsweise, in den Geschäftsgang zu geben.

(7) An den Amtsleiter oder die Landesstelle gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind von der Posteingangsstelle in den Geschäftsgang zu geben, soweit es sich nicht offensichtlich um persönliche Schreiben handelt.

(8) Die Zahl der Anlagen wird in oder neben dem Eingangsstempel vermerkt. Auf das Fehlen von Anlagen ist hinzuweisen. Umfangreiche Anlagen sind der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten; ihr Verbleib ist auf dem Eingang zu vermerken.

(9) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(10) Sind Namen und Wohnort des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

§ 8 Weitere Behandlung der Eingänge

(1) Dem Amtsleiter sind nur Eingänge von besonderer Bedeutung und solche, deren Vorlage er angeordnet hat, zuzuleiten. Der Amtsleiter bestimmt, welche Eingänge ihm vorzulegen sind.

(2) Die Dezernatsgruppenleiter und Dezernenten erhalten alle sie betreffenden sowie die vom Amtsleiter zugewiesenen Eingänge.

§ 9 Vorlagepflicht

Dezernatsgruppenleiter, Dezernenten und Sachbearbeiter haben Eingänge, die ihnen unmittelbar zugeleitet worden sind, ihrer Bedeutung nach jedoch dem Amtsleiter zur Kenntnis gebracht werden müssen, vorzulegen.

§ 10 Zeitliche Behandlung der Eingänge

(1) Eingänge sind unverzüglich nach Vorlage durchzusehen und weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nicht durch Abwesenheit oder Verhinderung verzögert werden.

(2) Eingänge sollen dem sachbearbeitenden Bediensteten möglichst noch am Eingangstag vorgelegt werden.

§ 11 Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts sollen so behandelt werden, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Personalvorgänge und Personalakten von Bediensteten der Behörde sind innerhalb des Dienstgebäudes in verschlossenen Mappen, in verschlossenen Umschlägen oder von Hand zu Hand zu befördern. Es ist darauf zu achten, daß nur die unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Bediensteten mit Personalvorgängen und Personalakten in Berührung kommen.

§ 12 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Der Amtsleiter, die Dezernatsgruppenleiter und die Dezernenten versehen die ihnen vorgelegten Eingänge mit Sichtvermerken (Striche oder Namenszeichen), die sich farblich unterscheiden.

(2) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen der Amtsleiter Grünstift, die Dezernatsgruppenleiter Rotstift und die Dezernenten Blaustift.

(3) Als Arbeitsvermerke werden verwendet

Kreuz Entwurf zur Zeichnung dem Amtsleiter vorzulegen,

Doppelkreuz Entwurf zur Zeichnung dem Dezernatsgruppenleiter vorzulegen,

Kreis Entwurf zur Zeichnung dem Dezernenten vorzulegen,

z. U. Reinschrift zur Zeichnung vorlegen,

b. A. bitte Anruf,

b. R. bitte Rücksprache,

b. V. bitte Vortrag,

somit unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen,

Eilt bevorzugte Bearbeitung.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit innerhalb der Landesstelle

§ 13 Einheit der Behörde

(1) Innerhalb der Landesstelle ist eine enge Zusammenarbeit nötig, um eine abgewogene Entscheidung und eine einheitliche Haltung der Behörde zu sichern.

(2) Die Landesstelle faßt alle ihr zugewiesenen Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammen. Auch die Fachaufgaben sind unter Wahrung der Erfordernisse der gesamten Verwaltung zu erfüllen.

§ 14 Zusammenwirken der Dezernenten

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabebereich mehrerer Dezernate berühren, ist der Dezernatsgruppenleiter verpflichtet, die anderen Dezernenten, gegebenenfalls über den Amtsleiter, rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Stellen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder nach allgemeiner oder besonderer Anordnung an der Bearbeitung mitzuwirken haben, beteiligt werden.

(2) Zweifel an der Zuständigkeit sind unverzüglich zu klären; sie dürfen die Bearbeitung nicht verzögern. Bis zur Klärung der Zweifel bleibt der mit dem Vorgang zunächst befaßte Dezernent zuständig. Bei Zweifeln entscheidet innerhalb des Dezernates der Dezernent. Wenn mehrere Dezernate berührt werden und die Dezernenten sich nicht einigen, entscheidet der Dezernatsgruppenleiter. Sind mehrere Dezernatsgruppen betroffen und einigen sich nicht die Dezernatsgruppenleiter, entscheidet der Amtsleiter.

§ 15 Form der Beteiligung

(1) Die Dezernenten beteiligen einander durch Mitzeichnung. Der federführende Dezernent soll den Vorgang möglichst frühzeitig mit den zu beteiligenden Dezernenten erörtern, um deren Auffassung bereits bei der Anfertigung des Entwurfs berücksichtigen zu können. Federführend ist der Dezernent, der bei verständiger Würdigung eines Vorgangs auf Grund des Geschäftsverteilungsplans überwiegend zuständig ist. Soweit erforderlich, ist den zu beteiligenden Dezernenten eine Abschrift oder auszugsweise Abschrift des Vorgangs mit einer kurzen Erläuterung zu übersenden.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung des beteiligten Dezernenten, auch seinerseits für die rechtzeitige Erledigung zu sorgen, bleibt für die Einhaltung von Fristen der federführende Dezernent verantwortlich.

(3) Hat der beteiligte Dezernent gegen die Mitzeichnung Bedenken, die der federführende Dezernent nicht teilt, so ent-

scheidet der Dezernatsgruppenleiter. Falls Dezernenten verschiedener Dezernate beteiligt sind und sich die Dezernenten nicht einigen, entscheidet der Dezernatsgruppenleiter. Im übrigen gilt die Regelung des § 14 Absatz 2 letzter Satz.

(4) Innerhalb der Landesstelle ist unnötiger Schriftwechsel zu vermeiden.

§ 16 Beteiligung in fachtechnischen Angelegenheiten

(1) Bei fachtechnischen Vorgängen, in denen Rechtsfragen von besonderer Bedeutung auftreten, ist ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst zu beteiligen. Sofern zwischen dem federführenden und dem beteiligten Beamten keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet der Amtsleiter.

(2) Der federführende Dezernent ist für die rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung und Beteiligung verantwortlich.

§ 17 Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Vor Personalentscheidungen ist der zuständige Vorgesetzte zu hören.

(2) Von einer Beteiligung ist abzusehen, sofern die Personalangelegenheit für den Vorgesetzten nicht von dienstlichem Interesse ist (Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen oder Unterstützungen) oder wenn die Beteiligung aus besonderen Gründen nicht geboten erscheint.

§ 18 Organisation, Personal- und Haushaltsangelegenheiten

(1) Alle Aufgaben der allgemeinen Verwaltung (Organisation, Personal, Haushalt) werden in einem Dezernat wahrgenommen.

(2) Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) ist bei allen Maßnahmen, die Einnahmen und Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen der Landesstelle zum Gegenstand haben oder die zu späteren Zahlungsverpflichtungen des Landes führen können, rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Werden Haushaltsmittel von anderen Dezernenten bewirtschaftet, so ist der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 2 LHO zu beteiligen.

3. Abschnitt: Sachbearbeitung

§ 19 Bearbeitung der Eingänge

(1) Der Bedienstete, dem der Eingang zugeleitet wird, prüft zunächst, ob er sachlich zuständig ist.

(2) Ist ein anderes Dezernat zuständig, so ist der Vorgang sofort formlos an dieses Dezernat abzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Dezernatsgruppenleiter.

(3) Ist eine andere Dienststelle zuständig, so ist der Eingang an sie abzugeben; Abgabennachricht ist zu erteilen. In Ausnahmefällen kann der Eingang dem Einsender zurückgesandt werden.

(4) Alle Vorgänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten.

(5) „Sofortsachen“ sind vor „Eilsachen“, „Eilsachen“ vor den übrigen Sachen zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, daß die Bearbeitung nicht anfänglich verzögert wird und später besondere Beschleunigungsvermerke angebracht werden müssen. Soll der Empfänger auf die besondere Dringlichkeit aufmerksam gemacht werden, so kann ein „Schnellbrief“ — ein rot umrandetes Blatt — verwendet werden.

(6) Zu jedem Vorgang muß eine schriftliche, abschließend gezeichnete Verfügung ergehen, aus der sich die sachliche Erledigung ergibt.

§ 20 Zwischenbescheid

(1) Dem Einsender ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung von Anträgen oder Eingaben voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen möglich sein wird.

(2) Der Bescheid kann mit Vordruck erteilt werden. Es soll möglichst mitgeteilt werden, wann die Bearbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

§ 21 Fristsetzung und Erinnerung

(1) Fristen sind im Schriftenverkehr so zu bemessen, daß sie eine sachgemäße Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(2) Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen sind nur ausnahmsweise zu fordern.

(3) An die Erledigung einer Angelegenheit soll möglichst mit Vordruck erinnert werden.

§ 22 Einhaltung von Fristen

(1) Das Einhalten von Fristen in Prozeß- und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

(2) Können sonstige Fristen nicht eingehalten werden, so soll die zuständige Behörde rechtzeitig Nachricht erhalten.

§ 23 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

§ 24 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern muß der Bedienstete entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung der Behörde vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten. Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unumgänglich waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten nur dem Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Akteneinsicht, die nur mit Zustimmung des federführenden Dezernenten zulässig ist.

(4) Gegenüber mündlichen Anfragen ist Zurückhaltung angebracht, vor allem gegenüber fernmündlichen Anfragen. Im Zweifel ist ein Gegenanruf erforderlich. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme der Landesstelle verwendet werden soll, so ist die mündliche oder fernmündliche Beantwortung im allgemeinen abzulehnen. Das gilt vor allem für Rechtsfragen. In der Regel ist über jede Auskunft ein Vermerk zu fertigen.

(5) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt grundsätzlich der Amtsleiter. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind vorher mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt abzustimmen.

4. Abschnitt: Form und Inhalt des Schriftverkehrs

§ 25 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis“, „zur weiteren Bearbeitung“, „zuständigkeitshalber“).

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

(5) Es sollen nicht mehr Abschriften gefertigt werden, als unbedingt erforderlich sind. Dem Empfänger sind jedoch Abschriften oder Abdrucke in ausreichender Zahl zu übersenden. Die Veröffentlichung in amtlichen Blättern soll erfolgen, wenn es sich um allgemeine oder grundsätzliche Regelungen handelt.

(6) Für Abschriften sind alle technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung zu nutzen.

§ 26 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

(1) Falls durch Rechtsvorschrift keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden Schriftstücke im amtlichen Schriftverkehr wie folgt bezeichnet:

1. Verfügung: Schriftstücke der Landesstelle an
 - a) Bedienstete der Landesstelle.
 - b) Privatpersonen, wenn es sich um einen Hoheitsakt handelt,
 2. Bericht: Schriftstücke an übergeordnete Behörden und Dienststellen.
 3. Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Behörden und Dienststellen.
- (2) Werden Schriftstücke in Urschrift mit einem Zusatz weitergegeben, so ist dieser als Randverfügung, Randbericht oder Randschreiben zu bezeichnen.

§ 27 Aktenvermerke

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk kann angebracht sein, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwierigen Inhalts sind.

§ 28 Urschriftliche Erledigung

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb der Behörde soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 29 Entwurf und Reinschrift

(1) Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sollen möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Kleinere handschriftliche Verbesserungen der Reinschrift können bei weniger wichtigen Schreiben hingenommen werden. Bei umfangreichen oder schwierigen Ausarbeitungen sollen Entwurf und Reinschrift getrennt gefertigt werden.

(2) Die einzelnen Teile eines Entwurfs (Aktenvermerk, Anschreiben und nachfolgende Bearbeitungsvermerke) sind zu numerieren. Am Ende des Entwurfs ist je nach Sachlage zu verfügen:

- | | |
|-----------|---|
| Z. Vorg. | Zum Vorgang,
bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist. |
| Wv am ... | Wiedervorlage
wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt werden kann. |
| Z. d. A. | Zu den Akten,
wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung dieses Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird. |

(3) Der Entwurf soll übersichtlich sein. Entwürfe aus mehreren Blättern sind vorher zu heften; lose Vorgänge sind möglichst in Schnellheftern oder Aktenrücken zusammenzufassen.

§ 30 Diktat

(1) Schreiben sind grundsätzlich ins Stenogramm oder in ein Diktiergerät zu diktieren. Das Diktat muß ausreichend vorbereitet sein. Die Schreibkräfte sollen, außer in Eilfällen, erst dann zum Diktat bestellt werden, wenn mehrere Sachen vorliegen, die in einem Arbeitsgang diktiert werden können.

(2) Entwürfe und Reinschriften sind mit Schreibmaschine zu fertigen. Kleinere Verfügungen des inneren Dienstverkehrs sollen mit der Hand geschrieben werden.

§ 31 Form

(1) Für die Reinschrift sind Briefbogen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in DIN-Format zu verwenden.

(2) Die Reinschrift erhält oben links auf der ersten Seite unter der Behördenbezeichnung das Geschäftszeichen und oben rechts Ort und Datum. Jede weitergehende Bezeichnung des Dezernats ist unzulässig. Außerdem muß die Reinschrift die Straßenbezeichnung und die Fernsprechnummer der Behörde enthalten. Es sollen weitere, den Geschäftsverkehr erleichternde Hinweise aufgenommen werden (z. B. Besuchszeiten, Hausanschlüsse und Postschließfachnummer). In Schreiben, die eine Zahlungsaufforderung enthalten, muß die zuständige Kasse angegeben werden.

(3) Unter der Anschrift des Empfängers ist vor dem Text in Stichworten der behandelte Gegenstand anzugeben („Betr.: ...“). Anschließend ist auf das veranlassende Ereignis hinzuweisen („Bezug: ...“).

(4) Werden dem Schreiben Anlagen beigelegt, so ist anschließend auf ihre Zahl und Art hinzuweisen. Anlagen von mehreren Blättern sind zu heften.

§ 32 Zustellungsvermerke

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

§ 33 Stil und Sprache

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden. Sie sind in der Ichform zu schreiben.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger sollte die persönliche Form gewählt werden, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau ...“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr/Frau“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Dienststellenleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

§ 34 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Abschnitt: Zeichnung

§ 35 Zeichnen des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstwege vorgelegt. Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum ebenfalls am Ende des Entwurfs unter dem für ihn vorzusehenden Geschäftszeichen ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

(4) Jeder Vorgesetzte kann in einem ihm zur Zeichnung vorgelegten Entwurf förmliche und sachliche Änderungen vornehmen. Wird eine Leseabschrift hergestellt, so ist dies auf dem Entwurf deutlich zu vermerken.

(5) Mitzeichnende Bedienstete dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der nächsthöhere Vorgesetzte. Im übrigen gilt die Regelung des § 14 Absatz 2 letzter Satz.

§ 36

(1) Der Amtsleiter unterzeichnet alle Schreiben, Berichte und Verfügungen der Landesstelle; er kann Dezernatsgruppenleiter und Dezernenten mit der Unterzeichnung von Schriftverkehr beauftragen. Sie unterzeichnen alsdann „Im Auftrage“.

(2) Berichte an die obersten Bundes- und Landesbehörden unterzeichnet der Amtsleiter; im Falle seiner Verhinderung unterzeichnet sein Vertreter „In Vertretung“.

(3) Der Amtsleiter oder sein Vertreter können in Ausnahmefällen Sachbearbeiter ermächtigen, Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung abschließend zu zeichnen, wenn dies zur Entlastung des Dezernenten erforderlich ist. Der Umfang des Zeichnungsrechts ist festzulegen.

(4) Sofern die Reinschrift nicht eigenhändig unterzeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

	Beglaubigt:
(Dienstsiegel)	(Name)
	(Amts- oder Dienstbezeichnung)

§ 37 Dienstsiegel

(1) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich.

(2) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

6. Abschnitt: Aktenumlauf, Postausgang, Registratur

§ 38 Mappen

(1) Akten sind in Mappen nach dem Wegweisersystem zu befördern.

(2) „Sofortsachen“ und „Eilsachen“ sind in besonders gekennzeichneten Mappen zu befördern. Die Vorschriften der Verschlussachenanweisung sind zu beachten.

§ 39 Postausgang

(1) Die abgehende Post wird von der Absendestelle verschickt. Werden keine Fensterbriefumschläge verwendet, sind ihr die abzuschickenden Schreiben mit Umschlag zuzuleiten.

(2) Personalvorgänge, die Bedienstete der Behörde betreffen, sind der Absendestelle stets verschlossen zuzuleiten.

§ 40 Registratur

Die Akten werden in Dezernatsregistraturen oder zentral verwaltet. Der Amtsleiter bestimmt im Einzelfall die zweckmäßigste Form der Aktenführung.

7. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte

§ 41 Rücksprachen, Vorträge

(1) Rücksprachen und Vorträge sind so bald wie möglich zu halten. Tritt eine Verzögerung ein, so ist der Entwurf mit dem Vermerk „Rücksprache (Vortrag) vorbehalten“ vorzulegen.

Der Vortrag soll unter Darlegung des Vorgangs und der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten einen Bearbeitungsvorschlag enthalten. Der Vortragende hat auch Meinungen beteiligter Stellen vorzubringen, die sich mit seiner nicht decken.

(2) Wer bei einem höheren Vorgesetzten Vortrag zu halten oder eine Rücksprache zu erledigen hat, teilt es seinem nächsten Vorgesetzten mit, um ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Nimmt der nächste Vorgesetzte nicht teil, so ist er nachträglich zu unterrichten.

§ 42 Sitzungen, Besprechungen

(1) Die Einladung zu einer Sitzung ist an die Behörde zu richten.

(2) Die Einladungsfrist soll ausreichend sein. Um zeitraubenden Schriftwechsel zu vermeiden, ist der Zeitpunkt der Sitzung vorab fernmündlich zu vereinbaren.

(3) Der Gegenstand der Beratung ist so genau zu bezeichnen, daß sich die Teilnehmer hinreichend unterrichten und, wenn nötig, Weisungen einholen können.

(4) Sitzungsunterlagen sollen den Teilnehmern so früh wie möglich, grundsätzlich mit der Einladung, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung, zugeleitet werden.

(5) Vor Sitzungen und Besprechungen mit anderen Stellen und Behörden prüft der federführende Bedienstete, ob in der Landesstelle verschiedene Meinungen bestehen. Wenn nötig, führt er eine Entscheidung darüber herbei, welche Auffassung als die der Landesstelle zu vertreten ist. An diese Entscheidung sind alle Sitzungsteilnehmer der Landesstelle gebunden.

§ 43

(1) Zu Sitzungen außerhalb der Landesstelle soll möglichst nur der federführende Dezernent entsandt werden. Sind mehrere Dezernenten zuständig, so soll die Angelegenheit von ihnen vorher besprochen und möglichst einer von ihnen mit der Wahrnehmung der Belange auch der übrigen Dezernate beauftragt werden.

(2) Sieht sich der Bedienstete in der Sitzung vor eine wichtige Frage gestellt, zu der er die Auffassung seines Vorgesetzten nicht kennt, so darf er nur seine persönliche Meinung mit dem Hinweis äußern, daß er die Entscheidung zu dieser Frage noch einholen müsse.

(3) Die Sitzungsteilnehmer haben, soweit erforderlich, über das Sitzungsergebnis einen Aktenvermerk für ihren Vorgesetzten zu fertigen oder ihm unverzüglich zu berichten.

(4) Bei Sitzungen vertraulichen oder geheimen Inhalts sind die Vorschriften der Verschlussachenanweisung zu beachten.

§ 44 Niederschrift

Die einladende Landesstelle fertigt über den Sitzungsverlauf und das wesentliche Ergebnis der Sitzung unverzüglich eine Niederschrift, aus der sich auch die Namen der Teilnehmer ergeben müssen und leitet sie den beteiligten Stellen zu.

§ 45 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Jede Dienstreise muß genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen. Der Vertreter ist rechtzeitig zu unterrichten. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

III. Kapitel

Innerer Dienstbetrieb

§ 46 Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a.A.“ („Auf Anweisung“).

§ 47 Einhaltung des Dienstweges

(1) Alle Bediensteten der Landesstelle sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Amtsleiter vorsprechen.

§ 48 Arbeitszeit

Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten, soweit es nicht zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

§ 49 Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienststunden soll für dringende, unaufschiebbare Fälle ein Bediensteter der Landesstelle erreichbar sein, der in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

§ 50 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der vom Urlaub zuvor zu verständigen ist.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung von mehr als einem Tag entscheidet der Amtsleiter.

§ 51 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstanfall

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die Landesstelle unverzüglich zu verständigen. Dauert die

Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist der Behörde unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Behörde fernbleibt, hat der Landesstelle unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Dienstanfälle sind der Behörde unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzugeben.

§ 52 Ergänzende Bestimmungen

Der Amtsleiter kann die Bestimmungen über die Ordnung des inneren Dienstbetriebes ergänzen.

IV. Kapitel**§ 53 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zugleich wird die Geschäftsordnung vom 31. 8. 1971 (StAnz. S. 1656) aufgehoben.

1252

Personalaachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)**Staatskanzlei**

verstorben:

Oberregierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Mathem. Wolf-Joachim Ziegler (5. 9. 1974);

Vertretung des Landes Hessen beim Bund

in den R u h e s t a n d versetzt:

Oberregierungsrat Erich Adolph (31. 7. 1974);

Statistisches Landesamt

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Dipl.-Kaufmann Gerhard Simon, Dipl.-Volkswirt Siegfried Than;

zur **Sekretärin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Ingrid Nensel (sämtlich 5. 9. 1974).

Wiesbaden, 12. 9. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 39/1974 S. 1756

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dieter Volland (5. 7. 1974);

zu **Inspektoren** Amtsinspektor (BaL) Hans Wallrabenstein (1. 7. 1974), die Hauptsekretäre (BaL) Werner Schmidt, LA Hochtaunuskreis (8. 7. 1974), Helmut Schaaf, LA Vogelsbergkreis, die Obersekretäre (BaL) Karl Listmann, LA Vogelsbergkreis, Wolfgang Polster, LA Vogelsbergkreis (sämtlich 20. 7. 1974); Obersekretär (BaP) Manfred Börner, LA Untertaunuskreis (1. 7. 1974);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranzwärter (BaW) Helga Weltstein, Jürgen Drechsler, Ludwig Rodenhäuser, Peter Hock, Reinhold Weigelt (sämtlich 1. 7. 1974);

zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Manfred Schmidt, LA Dillkreis (11. 7. 1974);

zur **Inspektoranzwärterin (BaW)** Bewerberin Petra Gruber (1. 7. 1974);

zum **Brandreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Ernst Mann (1. 7. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektoren (BaP) Edgar Köster, LA Wetzlar (14. 3. 1974), Gerhard Bloch, LA Vogelsbergkreis (22. 7. 1974);

versetzt:

zum Kreisausschuß des Vogelsbergkreises Oberinspektor Günther König, LA Vogelsbergkreis (1. 5. 1974);

von der Oberpostdirektion Frankfurt/Main Obersekretär Georg Hofmann, LA Untertaunuskreis (1. 7. 1974);

zum Kreisausschuß des LA Biedenkopf Amtsmeister Kurt Stellner, LA Biedenkopf (1. 7. 1974);

entlassen:

Oberinspektor (BaP) Gerd Blisse (8. 7. 1974) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Inspektorin z. A. (BaP) Brigitte Rix (10. 7. 1974).

Darmstadt, 30. 8. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 39/1974 S. 1756

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Matthias Bunge (1. 4. 1974), Dr. Otfried Schellhase (1. 5. 1974);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Heinrich Führer, Wilhelm Groß, Hans Kathen, Wilhelm Künemund, Karl Lamsbach, Heinrich Siebert (sämtlich 1. 4. 1974), Walter Muth (26. 4. 1974);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Hans-Jürgen Carstensen, Werner Dörsing, Heinrich Hillgärtner, Peter Matejka, Oberinspektorin (BaL) Christa Phildius (sämtlich 1. 4. 1974);

zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaP) Werner Fennel, die Inspektoren (BaL) Robert Rödiger, Alfons Spitzenberg (sämtlich 1. 4. 1974);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Helga Wiederrecht (1. 4. 1974);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Michael Kranixfeld (26. 6. 1974);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Lutz Klein (25. 5. 1974);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Elke Diller (19. 6. 1974);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Robert Ehrhardt (19. 6. 1974), Horst Fehrl (25. 5. 1974), Jürgen Götte (19. 6. 1974);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter/innen (BaW) Friedrich Bangert (4. 6. 1974), Doris Becker (31. 5. 1974), Helga Blauert (20. 5. 1974), Reiner Brand (31. 5. 1974), Karl-Heinz Cossen (20. 5. 1974), Wilfried Ebhardt (31. 5. 1974), Manfred Kaiser (27. 5. 1974), Hans Dieter Laupichler (31. 5. 1974), Ulrich Michel (27. 5. 1974), Wolfgang Mißler (27. 5. 1974), Norbert Höll (31. 5. 1974), Anneliese Horn (31. 5. 1974), Elfriede Kleinschmit (20. 5. 1974), Claudia Müller (2. 7. 1974), Heidi Pfaar, Wolfgang Rausch, Erwin Rütte, Gerlinde Schäfer, Herbert Schimansky (sämtlich 31. 5. 1974), Gerhard Schindewolf (27. 5. 1974), Gerhard Schütte (20. 5. 1974), Jürgen Thrämer (20. 5. 1974), Karl-Heinz Ullmann (31. 5. 1974), Hans Ekkehard Weber (31. 5. 1974), Jürgen Weiser (29. 5. 1974), Erhard Wolff (31. 5. 1974), Otto Zbierski (27. 5. 1974);

zu **Inspektor-Anwärterinnen (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Sigrid Fleischer (2. 5. 1974), Erika Orben (14. 8. 1974);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Roswitha Töpel (1. 4. 1974);

zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Klaus-Peter Viet (16. 5. 1974);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärterin (BaW) Heike Stiehl (7. 5. 1974);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaP) Gerth Müller (1. 4. 1974);

zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. Johann Berger (10. 7. 1974);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Günter Mund (1. 4. 1974);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Friedemann Dilk (1. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor Roland Dippel (12. 3. 1974);

versetzt:

zum Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises Regierungsrat z. A. (BaP) Klaus-Jürgen Stiegel (1. 5. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Heinrich Siebert (1. 7. 1974), die Amtmänner Martin Schröder (1. 6. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Otto Mataré (1. 7. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Günter Büse (1. 8. 1974) gem. §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 HBG, Assistent Hermann Schwarz (1. 5. 1974) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Regierungsdirektor (BaL) Norbert Kern (27. 1. 1974) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG.

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ernst Trabert, LA Fulda (1. 4. 1974), Karl Böhm, LA Fulda (1. 4. 1974), Arno Ginzkey, LA Fulda (18. 4. 1974), Konrad Henke, LA Waldeck-Frankenberg (11. 4. 1974);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Helmut Pfitzner, LA Fulda, Heinrich Peter, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Dieter Linke, LA des Werra-Meißner-Kreises, Manfred Hohmeister, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Adam Hocke, LA Kassel, Inspektor (BaP) Holger Bränder, LA Kassel (sämtlich 1. 4. 1974);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Dietmar Heckler, LA Fulda (1. 7. 1974);

zu **Inspektoren** die Amtsinspektoren (BaL) Friedrich Hönig, LA Marburg-Biedenkopf, Wilhelm Schneider, LA Mar-

burg-Biedenkopf (beide 16. 7. 1974), die Hauptsekretäre (BaL) Josef Gemming, LA Fulda (18. 4. 1974), Rolf Batte, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 1974), Obersekretär (BaL) Helmut Linß, LA Hersfeld-Rotenburg (4. 4. 1974), Obersekretär (BaP) Lothar Merkwirth, LA Kassel (1. 4. 1974);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Friedrich Faust, LA Fulda, Erich Neuhaus, LA des Schwalm-Eder-Kreises (beide 1. 4. 1974), Obersekretär (BaP) Manfred Uchtmann, LA des Schwalm-Eder-Kreises (16. 4. 1974);

zu **Obersekretären** Sekretär (BaL) Otto Bornack, LA des Werra-Meißner-Kreises, die Sekretäre (BaP) Dieter Cholibois, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Herbert Bott, LA Fulda, Bernhard Weber, LA Fulda (sämtlich 1. 4. 1974);

zu **Assistenten (BaL)** die Assistenten z. A. (BaP) Helmut Lahmann, LA Hersfeld-Rotenburg (26. 2. 1974), Herbert Tampe, LA Hersfeld-Rotenburg (18. 4. 1974);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Ulrike Gnau, LA Fulda (verh. Kreuzig) (18. 5. 1974);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV (Regierungs-)Assistent Helmut Bauer (BaP), LA Kassel (1. 8. 1974);

zum Magistrat der Stadt Borken Hauptsekretär (BaL) Erich Neuhaus, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 7. 1974);

zum Magistrat der Stadt Felsberg Hauptsekretär (BaL) Ernst Kirschner, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 3. 1974);

vom Kreisaußschuß des Landkreises Fulda Hauptsekretär (BaL) Karl-Heinz Graumann, LA Fulda (1. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor (BaP) Raven Lehmann, LA Kassel (1. 4. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

die Amträte Christoph Führer, LA Kassel (1. 5. 1974), Wilhelm Rommel, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 6. 1974), beide gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Amtmann Georg Ries, LA Hersfeld-Rotenburg (9. 1. 1974), gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG.

Kassel, 13. 9. 1974

Der Regierungspräsident
P/1 — 70 16/03 B

StAnz. 39/1974 S. 1756

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Eubel, TÜA Da. (1. 7. 1974);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Horst Hofmeister, TÜA Ffm. (9. 7. 1974).

Darmstadt, 30. 8. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 39/1974 S. 1757

— **Regierungspräsident in Kassel** —

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Obergewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Friedrich Iffert (1. 4. 1974);

zu **Obergewerberäten** die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ingenieur Werner Hermsdorf (1. 4. 1974), Wolfgang Quantz (31. 5. 1974);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** techn. Ang. Dipl.-Ing. Eberhard Pagel (12. 2. 1974);

zum **Techn. Amtratsrat** Techn. Amtmann (BaL) Wilfried Redlin (1. 4. 1974);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinsp. (BaL) Georg Allinger, Hans-Joachim Rolke (beide 1. 4. 1974);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Erich Golla (9. 11. 1973);

zum **Techn. Inspektor z. A. (BaP)** Techn. Angest. Günter Schnell (14. 5. 1974);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberamtsrat Josef Gaida (1. 8. 1974) gem. § 51 (3) HBG
— sämtlich: Technisches Überwachungsamt Kassel —.

Kassel, 13. 9. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 39/1974 S. 1757

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Obermedizinalräten (BaL)** die Obermedizinalräte z. A. (BaP) Dr. med. Otto Boch, Dr. Hans Zahn, beide Notaufnahmehäuser Gießen (sämtlich 3. 7. 1974);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Chemiker Dr. Klaus Demel, GAA Frankfurt/Main (11. 7. 1974);

zum **Gewerbereferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Wolfgang Richter, GAA Limburg (1. 7. 1974);

zu **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** die Techn. Sekretärinnen (BaW) Georg Eldner, GAA Gießen, Klaus Völzel, GAA Gießen (beide 18. 7. 1974);

zum **Techn. Sekretärinnen (BaW)** Bewerber Helmut Kraus, GAA Frankfurt/Main (1. 7. 1974);

versetzt:

vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz Rheinland-Pfalz, Mainz, Oberchemikerat Dr. Bernhard Höpfner, Med. Untersuchungsamt in Dillenburg (23. 7. 1974);

von der Gemeinde Hünfelden Techn. Obersekretär (BaL) Ernst Butzbach, GAA Limburg (1. 7. 1974);

entlassen:

Amtmann (BaL) Arno Schäfer, GAA Gießen (30. 6. 1974) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG.

Darmstadt, 30. 8. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 39/1974 S. 1758

— **Regierungspräsident in Kassel** —

ernannt:

zu **Gewerberäten (BaL)** die Gewerberäte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Herbert Schleep, GAA Fulda (6. 3. 1974); Dipl.-Ing. Ingo Pfaffert, GAA Kassel, Dipl.-Ing. Erich Katzer, GAA Kassel, Dipl.-Ing. Helmut Schramm, GAA Kassel (sämtlich 1. 3. 1974), Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Gerhard Großkopf, GAA Marburg (4. 3. 1974);

zur **Technischen Amtsärztin** Techn. Amtmann (BaL) Ingeborg Poppenhäger, GAA Fulda (20. 5. 1974);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Helmut Bachmann, GAA Kassel (11. 4. 1974), Walter Freudenstein, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (2. 4. 1974);

zum **Techn. Inspektor z. A. (BaP)** techn. Angest. Norbert Kluge, GAA Kassel (18. 1. 1974);

zu **Techn. Hauptsekretären** die Techn. Obersekretäre (BaL) Paul Haschke, GAA Fulda, Hans-Joachim Goldmann, GAA Kassel (beide 1. 4. 1974);

zum **Techn. Assistenten (BaL)** Techn. Assistent z. A. (BaP) Herbert Althaus, GAA Marburg (23. 7. 1974);

zu **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** die techn. Angestellten Günter Meibert, GAA Kassel (11. 4. 1974), Heinrich-Georg Schäfer, GAA Marburg (5. 3. 1974).

Kassel, 13. 9. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 39/1974 S. 1758

1253 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlussgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird anlässlich des Limburger Oktoberfestes am Sonntag, dem 20. 10. 1974, das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg freigegeben.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 20. 10. 1974 in Kraft.

Darmstadt, 16. 9. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 c 601 — 11 — 1/74

In Vertretung

gez. B a c h

StAnz. 39/1974 S. 1758

1254

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Der von der Stadt Hungen am 14. 11. 1973 für Amtsinspektor Heinz-Dieter Kraushaar ausgestellte Dienstausschweis Nr. 2 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 12. 9. 1974

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/13 (E 49)

StAnz. 39/1974 S. 1758

1255 KASSEL

Benennung von Stadtteilen in der Stadt Marburg (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf

Gemäß § 12 Satz 4 in Verbindung mit § 136 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und der Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern vom 1. 7. 1974 — IV A 11 — 3 k 08/04 — 9/74 — werden mit Wirkung vom 1. 7. 1974 für die Stadt Marburg (Lahn) folgende Stadtteile benannt:

- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Bauerbach“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Bortshausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Cappel“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Cyriaxweimar“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Dagobertshausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Dilschhausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Elnhausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Ginseldorf“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Gisselberg“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Haddamshausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Hermershausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Marbach“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Michelbach“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Moischt“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Ronshausen“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Schröck“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Wehrda“,
- „Marburg (Lahn) — Stadtteil Wehrshausen“.

Kassel, 5. 9. 1974

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08/01

StAnz. 39/1974 S. 1758

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 30. SEPTEMBER 1974

Nr. 39

Gerichtsangelegenheiten

3592

2. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 9. 2. 1960

371a E-1.522: Die der Firma Dun & Bradstreet GmbH, Frankfurt (Main), Dreieichstr. 59, gemäß Urkunde vom 9. 2. 1960 nach Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist Herr Fritz Waldhecker, 62 Wiesbaden, Nansenstr. 1, berechtigt.

Die Befugnis für Herrn Lothar Reinecke und Herrn Hans Degenhardt ist infolge Ausscheidens aus der Firma erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 9. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

3593

C 597/74 — Aufgebot: Die Hausfrau Katharina Herchenröder geb. Gleib, Birstein, Ortsteil Oberreichenbach, Vor der Eich 4, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herzfeld, Wächtersbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers des auf ihrem Grundstück Gemarkung Oberreichenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche — Grünland, Vor der Eich Nr. 49, lastenden und im Grundbuch von Oberreichenbach, Band 7, Blatt 182 (früher Band 2, Blatt 31 A) in Abt. III unter

Nr. 1 für Heinrich Gleiber, Johannes Sohn und Ehefrau Anna Barbara geb. Volz in Oberreichenbach je zur Hälfte eingetragenen Kaufgeldrechts von 500,— Goldmark, verzinslich zu 6% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 18. Dezember 1974, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 18. 9. 1974 Amtsgericht

3594

36 C 3345 73 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache

1. der Frau Maria Margarete Winter geb. Vetter, Hausfrau, 6055 Hausen, Karlstr. 29;
 2. der Frau Elisabeth Hock geb. Vetter, Hausfrau, 6055 Hausen, Liebknechtstr. 11;
 3. des Herrn Daniel Vetter, Rentner, 6055 Hausen, Lämmerspieler Str. 10;
 4. des Herrn Johannes Vetter, 6051 Lämmerspiel, Friedrich-Ebert-Str. 8;
- Proz.-Bew.: RAE. Rettig und Thielmann, Mühlheim/Main, Bahnhofstr. 35; hat das Amtsgericht in Offenbach/Main für Recht erkannt:

Der Antrag des Antragstellers zu 4. wird als unzulässig zurückgewiesen.

Unter Vorbehalt der Rechte der Nachbenannten:

Aloys Vetter, geb. 15. 2. 1910, 6055 Hausen, Fichtenstr. 12,

Adam Adolf Vetter, geb. 23. 5. 1899, 6055 Hausen, Herrnstraße 21,

Elisabeth Pieroth, geb. Vetter, geb. 19. 11. 1900, 6055 Hausen, Erzbergerstr. 11,

Gottlieb Vetter, geb. 2. 2. 1905, 6055 Hausen,

Johann Vetter, geb. 16. 9. 1906, 6055 Hausen, Steinheimer Str. 28,

werden der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Lehrer Georg Franz Metz in Hausen sowie dessen Rechtsnachfolger hinsichtlich der in Obertshausen gelegenen, im Grundbuch von Obertshausen, Band 37, Blatt 1695, verzeichneten Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 65, Wald (Holzung) 2. Gewinn, Im Neufeld, Auf der Bieberer Mark = 556 qm; lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 39, Wald (Holzung), daselbst, = 556 qm, mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller als Gesamtschuldner zu tragen.

6050 Offenbach/Main, 13. 9. 1974

Amtsgericht

Güterrechtsregister

3595

GR 325 — 14. August 1974 — Neueintragung: Eheleute Speditionskaufmann Johann Eduard Kraus u. Lehrerin Herta Johanna Martha geb. Wollenzien, beide in Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 13. 9. 1974

Amtsgericht

3596

GR 326 — 22. August 1974 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Horst Heinz Thiele und Margit geb. Tellers, beide in Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 13. 9. 1974

Amtsgericht

3597

GR 327 — 4. September 1974 — Neueintragung: Eheleute Hans Michael Schütz und Irmgard Margarete geb. Jahn, beide in Schlangenbad 6.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 13. 9. 1974

Amtsgericht

3598

GR 328 — 6. September 1974 — Neueintragung: Eheleute Dr. rer. nat. Wolfgang Johannes Konrad Lengsfeld und Doris geb. Kußmann, beide in Bad Schwalbach 6.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 13. 9. 1974

Amtsgericht

3599

GR 410 — 12. September 1974 — Neueintragung: Die Eheleute Kraftfahrer Paul Knebel und Frieda geb. Hebener, 3563 Dautphetal-Buchenau, Am Goldbach 9, haben durch Vertrag vom 29. 8. 1974 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 12. 9. 1974 Amtsgericht

3600

GR 411 — 13. September 1974 — Neueintragung: Die Eheleute Kaufmann Manfred Ohm und Gisela geb. Reuter, 3561 Dautphetal-Dautphe-Wilhelmshütte, Köllgraben, haben durch Vertrag vom 26. 7. 1974 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 13. 9. 1974 Amtsgericht

3601

GR 1920 — 19. 9. 1974: Hojer, Otto Ludwig, Betriebselektriker, Hojer geb. Schmidt, Irmtraud Katharina, beide Niddatal 1, Brunnengasse 6.

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 18. 7. 1974. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg/H., 19. 9. 1974 Amtsgericht

3602

41 GR 1528 — 18. 6. 1974: Eheleute kaufm. Angestellter Winfried Meitner und Jennifer geb. Smit in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 1. 10. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 9. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

3603

41 GR 1529 — 25. 6. 1974: Eheleute Kaufmann Horst Jung und Sieglinde geb. Schmalholz in Hanau haben durch Vertrag vom 25. 2. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 9. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

3604

41 GR 1530 — 25. 6. 1974: Eheleute Gastwirt Reinhard Langer und Margit geb. Marburger in Kilianstädten haben durch Vertrag vom 7. 12. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau/Main, 9. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

3605

41 GR 1531 — 25. 6. 1974: Eheleute Elektroingenieur Heinrich Becker und Ursula geb. Holzmeister in Hanau haben durch Vertrag vom 17. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 9. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

3606

41 GR 1532 — 25. 6. 1974: Eheleute kaufm. Angestellter Hubert Dilger und Liselotte geb Köster in Roßdorf haben durch Vertrag vom 21. 6. 1956 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 9. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

3607

41 GR 1533 — 25. 6. 1974: Eheleute Kaufmann Dieter Spitzing und Eva Maria geb. Obermaier in Hanau haben durch Vertrag vom 18. 3. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 9. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

3608

41 GR 1534 — 21. 8. 1974: Eheleute Amtsinspektor Wilhelm August Matthäi und Elsa Berta geb. Frankenberger in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 14. 3. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 9. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

3609

GR 1611 A — 30. 7. 1974: Ullrich, Erich, Ingenieur, Kassel, und Liselotte geb. Dammeier, Kinderkrankenschwester.

Durch Vertrag vom 11. Mai 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben.

GR 1612 — 19. 8. 1974: Koenen, Gerd Heinrich, Werbekaufmann, Fuldaabrück, und Heidrun Katharina geb. Siebert.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Mai 1974.

GR 1612 A — 19. 8. 1974: Gilly, Rudolf Günter, Kaufmann, Kassel, und Helga Marie geb. Schmidtman.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juni 1974

GR 1613 — 19. 8. 1974: Schornstein, Albert. Kraftfahrzeug-Sattlermeister, Kassel, und Hannelore geb. Lust.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Juni 1974.

GR 1613 A — 19. 8. 1974: Baumgarten, Günter Hans Wilhelm, Kaufmann, Kassel, und Karin Elfriede geb. Schmidt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. April 1974

GR 1614 — 19. 8. 1974: Freitag, Kurt, kaufmännischer Angestellter, Lohfelden, und Gisela Maria geb. Heitmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Mai 1974.

GR 1614 A — 19. 8. 1974: Mai, Karl Oswald Heinrich, Dipl.-Ingenieur, Niestetal-Sandershausen, und Hildegard Ida Sophie geb. Beuermann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juni 1974.

GR 1615 — 20. 8. 1974: Meyer, Uwe Hans August, Karoserieschlosser, Kassel, und Beate Maria geb. Mayser.

Gütertrennung durch Verträge vom 26. April 2. Juli 1974.

GR 1615 A — 28. 8. 1974: Hugendick, Helmut Gerhard, Substitut, Lohfelden 1, und Anneliese geb. Rüdiger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Mai 1974

GR 1616 — 11. 9. 1974: Sehling, Egon, Kaufmann Kassel und Monika geb. Hildebrandt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Juni 1974

3500 Kassel, 17. 9. 1974 **Amtsgericht**

3610

GR 502 — 9. 9. 1974. Dülligen, Wolfgang Johann Leopold, in Werschau und Anita geb. Mittrup

Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
6250 Limburg, 9. 9. 1974 **Amtsgericht**

3611

GR 503 — 9. 9. 1974: Puttkammer Emil, Kaufmann, Camberg-Würges, und Brunhild geb. Polkehn.

Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.
6250 Limburg, 9. 9. 1974 **Amtsgericht**

3612

GR 504 — 10. 9. 1974: Rompel Heinrich, Arbeiter, in Limburg-Dietkirchen, und Anna geb. Bittner.

Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.
6250 Limburg, 10. 9. 1974 **Amtsgericht**

3613

GR 364 — 30. 8. 1974: Peter Röhr, Steinmetzmeister und Christiane geb. Löw in 639 Usingen, Nauheimer Straße 33, haben durch Ehevertrag vom 17. Juli 1974 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen/Ts., 30. 8. 1974 **Amtsgericht**

3614

GR 365 — 30. 8. 1974: Jochen Sundermann, Reisebürokaufmann und Adda Sundermann geb. Müller, 6384 Schmitten, Parkstraße 5, haben durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1973 Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen/Ts., 30. 8. 1974 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3615**

Neueintragungen
393 — 19. 9. 1974. Schützenverein Gronau, Bensheim-Gronau.

392 — 19. 9. 1974: Verkehrsgemeinschaft Bergstraße — VGB —, Heppenheim a. d. B.
6140 Bensheim, 19. 9. 1974 **Amtsgericht**

3616

VR 310 — **Neueintragung** — 16. 9. 1974: Geflügelzuchtverein 1895 Groß-Umstadt, Groß-Umstadt.

6110 Dieburg, 16. 9. 1974 **Amtsgericht**

3617

VR 471 — **Neueintragung**: Reitverein Haiger-Rodenbach in Haiger-Rodenbach. Die Satzung ist am 21. Januar 1974 erichtet.

6340 Dillenburg, 5. 9. 1974 **Amtsgericht**

3618

6 VR 347 — **Neueintragung** — 12. September 1974: Turn- und Sportverein Waldkappel 1909, Waldkappel.

3440 Eschwege, 12. 9. 1974 **Amtsgericht**

3619

Neueintragungen
VR 219 — 21. August 1974: Verein der Förderer des Alummates auf dem Wolfsberg in Rimbach Odw.

VR 220 — 17. April 1974: Sportverein Rot-Weiß Wahlen 1946 in Grasellenbach Ortsteil Wahlen.

VR 221 — 10. Juni 1974: Männergesangsverein „Eintracht“ 1856 Lindenfels in Lindenfels Odw.

VR 222 — 8. Juli 1974: BCV 1973 „Die Schlaglöcher“ Birkenau in Birkenau Odw.

VR 223 — 8. Juli 1974: Förderverein „Jugendzentren in Selbstverwaltung im Weschnitztal“ in Fürth Odw.

VR 224 — 15. Juli 1974: Angelsportclub Lörzenbach in Fürth Odw. Ortsteil Lörzenbach.

VR 225 — 12. August 1974: Siedlergemeinschaft Herrenwiese in Birkenau Odw 6149 Fürth/Odw., 19. 9. 1974 **Amtsgericht**

3620

VR 192 — **Neueintragung** — 13. September 1974: Fischerfreunde „Ulrich-Teiche“ e. V., Sitz: Borken-Großenenglis.

3580 Fritzlar, 18. 9. 1974 **Amtsgericht**

3621

4a VR 508 — 12. 9. 1974: P-V Astoria Walldorf, Sitz: Walldorf.

4a VR 509 — 12. 9. 1974: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) Ortsgruppe Dornheim, Sitz: Dornheim.

6080 Groß-Gerau, 19. 9. 1974 **Amtsgericht**

3622

VR 193 — **Neueintragung**: Fußballverein Eintracht Binsföth 1970 in Morschen, Ortsteil Binsföth.

3508 Melsungen, 18. 9. 1974 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3623**

61 N 2771: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Carl Ludwig Hertweck, 6101 Bickenbach, Auf dem Weißgerber 8, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 972,— DM, seine Auslagen auf 18,80 DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 28. Oktober 1974, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12. II. Stock, Zimmer 606, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die bisherigen Konkursverwalter Richard Burkhardt und Heinrich Ganzmann sind verstorben. Zum Konkursverwalter wird Frau Ingeborg von Gerlach geb. Ganzmann, 61 Darmstadt, Rosenhöweg 22, bestellt.

6100 Darmstadt, 16. 9. 1974

Amtsgericht Abt. 61

3624

N 774: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der am 17. September 1973 verstorbenen, zuletzt in Geinhausen wohnhaft gewesenen Erna Anna Emilie Joop geb. Remus ist beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Antrag und Zustimmungserklärung der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 29 niedergelegt. Widerspruchsfrist eine Woche ab Bekanntmachung.

6460 Geinhausen, 4. 9. 1974 **Amtsgericht**

3625

81 N 123 66 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), Rothschildallee 11, alleinigen Inhabers der 1. Firma Helmut Wilhelms, Baubetreuung, Frankfurt Main, Rothschildallee 11, 2. Firma Helmut Wilhelms, Metallwarenfabrik, Mühlheim Main, Lammerspielstraße 107, 3. Firma Helmut Wilhelms, Volkswagenvertragswerkstatt, Bad Vilbel, Friedberger Straße 90, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und

Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 29. Oktober 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Geb. B, I. Stock, Zim. 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 70 000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. II, 5 der Vergütungsordnung; Auslagen: 5648,— DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer.
6000 Frankfurt/Main, 12. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

3626

81 N 242/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Manfred Günter Lenk, geb. 28. 9. 1932, 6 Frankfurt/Main, Saalburgstr. 14, wird mangels Zulänglichkeit der Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung: 1500,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4, Vergütungsordnung; Auslagen: 147,63 DM.
6000 Frankfurt/Main, 12. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

3627

81 N 63/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren Kommanditgesellschaft in Firma Dachbedeckungs GmbH & Co. Frankfurt/M.-Nordost, 6 Frankfurt/Main, Usinger Str. 14, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) auf den 15. Oktober 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.
6000 Frankfurt/Main, 17. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

3628

81 N 202/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Jürgen Naumann, geb. 4. 1. 1950, wohnhaft 6 Frankfurt/Main, Klingerstr. 26, bei Angerer, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1200,— DM zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung; Auslagen: 49,95 DM.
6000 Frankfurt/Main, 17. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

3629

81 N 71/69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Skyways Internationales Reisebüro und Internationale Expedition Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 6, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt/Main, 17. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

3630

N 6/73 — **Beschluß:** Das am 13. März 1973 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Tiefbauunternehmers Heinrich Karl Vögeli, 6361 Florstadt 2, Schreitwegasse 1, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 12. 5. 1974 verstorben ist.

Gemeinschuldnerin ist jetzt die Erbin, nämlich die Witwe Katharina Vögeli geb. Braun, 6361 Florstadt 2, Schreitwegasse 1, 6360 Friedberg/H., 13. 9. 1974
Amtsgericht

3631

42 N 86/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Tlug GmbH, 6451 Bruchköbel, Roßdorfer Str. 12, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 24. 10. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht betreibbaren Außenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 10 950,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 943,17 DM festgesetzt.

6450 Hanau 1, 19. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 42

3632

3 N 16/74 — 3. 9. 1974: Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 21. Mai 1974 verstorbenen Hans Eberhard Hartel, Inhaber eines Altenheimes in Idstein, Marktplatz 6, wird heute, am 3. September 1974, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Wagner, Idstein, Gerichtsstraße 2. Anmeldefrist bis 20. 10. 1974. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 5. 11. 1974, 10.00 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 10. 1974.

6270 Idstein, 3. 9. 1974
Amtsgericht

3633

65 N 2/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fröka GmbH, Kassel, Korbacher Straße 81, vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl Fröhlich, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. Dezember 1974, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt worden.

3500 Kassel, 5. 9. 1974
Amtsgericht, Abt. 65

3634

65 (50) N 28/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Emil Seifert Söhne OHG Zweigniederlassung Helsa soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des AG Kassel 65 (50) N 28/72 niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt in Rangklasse 1 15 141,19 DM, Rangklasse 2 90 560,09 DM, Rangklasse 3 1678,93 DM, die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen 319 825,08 DM. Es ist ein Massebestand von 11 956,34 DM verfügbar.

3500 Kassel, 16. 9. 1974

Der Konkursverwalter:
Bechmann
Rechtsanwalt

3635

9 N 7—9/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) des Harri Müller, Kürschnermeister, 6245 Rosser/Taunus 1, Borngasse 16, b) der Kaufrau Kriemhilde Müller, ebenda, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anrechnung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204

KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf Dienstag, den 19. November 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein/Taunus, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, bestimmt.

6240 Königstein/Taunus, 17. 9. 1974

Amtsgericht

3636

3 N 44/74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Fa. „Modische Strickwaren Elfriede Liese KG“, Langen, Walter-Rietig-Str. 55, ges. vertr. durch die persönlich haftenden Gesellschafter Arthur und Elfriede Liese geb. Deißler, Langen, Florian-Geyer-Str. 26, ist am 17. 9. 1974, 13.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstr. 84.

Konkursforderungen sind bis 1. 11. 1974 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. 10. 1974, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. 11. 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 11. 1974 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 18. 9. 1974
Amtsgericht

3637

7 N 5 u. 6/71 — Die Konkursverfahren über die Vermögen 1. Firma Wilhelm Plaste GmbH, Sitz Offenbach am Main, 2. Kaufmann Hans Georg Wilhelm, wohnhaft in Offenbach a. M., werden nach KO § 204 mangels Masse aufgehoben.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters werden festgesetzt auf insgesamt 3237,— DM.

6050 Offenbach/M., 12. 9. 1974
Amtsgericht

3638

4 N 5/74 — **Beschluß — Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des Rechtsanwalts Johannes Firliej, zuletzt wohnhaft in Schwalmstadt-Treysa, Reinertstr. 3, gestorben am 26. 12. 1973, ebenda, wird heute, am 16. 9. 1974, 12.00 Uhr, auf Antrag des nach § 1960 BGB bestellten Nachlaßpflegers Justizhauptsekretär Helmut Hoffmann, Schwalmstadt-Treysa, Wasenberger Str. 33, das Konkursverfahren eröffnet, weil der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Jörg-Dieter Körner in Schwalmstadt wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 11. 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter eines Gläubigers haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses, notfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der ange-

meldeten Forderungen allgemeiner Termin auf Freitag, den 8. November 1974, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer Nr. 14, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Nachlaß zu vererben oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. 11. 1974 anzuzeigen.

3578 Schwalmstadt 1. 16. 9. 1974

Amtsgericht

3639

62 N 25 74: Durch Beschluß des Landgerichts Wiesbaden ist der Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 6. 6. 1974 betreffend die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Fernseh-technikers Ernst Wohner, 6202 Wiesbaden-Bleibrich, Volkerstraße 23, Inhaber der Firma Wiesbadener Fernsehdienst, Wiesbaden, Rheinstraße 52, aufgehoben worden.

6200 Wiesbaden, 16. 9. 1974

Amtsgericht

3640

N 171: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Zahnfabrik Wilde GmbH & Co. KG, Walluf, Mühlstraße 40—44, soll eine Nachtragsverteilung erfolgen. Dazu 373 791,29 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 1 246 509,82 Deutsche Mark.

Das der Nachtragsverteilung zugrundeliegende Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eltville unter dem Aktenzeichen N 171 zur Einsicht aus.

6200 Wiesbaden, 17. 9. 1974

Der Konkursverwalter:
Paul-Heinz Dietz

3641

1 N 874 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns und Schmiedemeisters Ernst Hildebrandt, Alleininhaber der Firma Ernst Hildebrandt, Stahltürzangen, Witzzenhausen, wohnhaft in Witzzenhausen 1, im kleinen Felde 28, ist heute, am 16. September 1974, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker in 35 Kassel, Wolfsschlucht 31. Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 10. Oktober 1974, 10.00 Uhr und Prüfungstermin am 14. November 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 16. Oktober 1974.

3430 Witzzenhausen, 16. 9. 1974 Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Ge-

bot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3642

K 774: Das im Grundbuch von Groß-Eichen, Band 20, Blatt 967, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Eichen, Flur Nr. 4, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 5, Größe 5,06 Ar, soll am 5. Dezember 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Herta Jödicke, 5600 Wuppertal 22,
- Jutta Pfeiffer, 5600 Wuppertal 22,
- Helmut Pfeiffer, 5161 Mariaweiler Krs. Düren,
- Udo Pfeiffer, 5600 Wuppertal 22,
- Wilfried Brieler, 5650 Solingen,
- Frieda Abt, 2050 Hamburg 80,

zu a) bis f) in ungeteilter Erbengemeinschaft —
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 11. 9. 1974

Amtsgericht

3643

K 4273 verbunden mit K 1071: Die im Grundbuch von Roßbach, Band 12, Blatt Nr. 453, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Roßbach, Flur 11, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roßbach, Flur 11, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Lagerplatz, Ortsstraße, Größe 24,36 Ar, sollen am Freitag, dem 24. Januar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Februar 1968, 15. August 1973, 3. Oktober 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kunststeinhersteller Oswald Haas und dessen Ehefrau Elfriede Haas geb. Hengst, beide in Roßbach — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 11. 9. 1974

Amtsgericht

3644

61 K 4574: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 205, Blatt 9279, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 27, Flurstück 288/5, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 13, Größe 4,68 Ar,

soll am 23. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz

Nr. 12, I. Stock, Zimmer 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Karl Herbert Merker in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 9. 1974

Amtsgericht

3645

61 K 10373: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 33, Blatt 1329, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur Nr. 4, Flurstück 116 2, Hof- und Gebäudefläche Danziger Straße 8, Größe 15,39 Ar, soll am 9. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilma Weber geb. Koch in Eich b. Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1974

Amtsgericht

3646

31 K 5673: Das im Grundbuch von Habitzheim, Band 24, Blatt 1245, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Habitzheim, Flur Nr. 1, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 15, Größe 7,52 Ar, soll am Donnerstag, 14. 11. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Heinrich von Muldau, Dipl.-Ingenieur, Roßdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 95 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit im barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 9. 1974

Amtsgericht

3647

K 1074 — Beschluß: Die im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 137, Blatt 5042, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 11, Flurstück 62/1, Hof- u. Gebäudefläche Wilhelmstr. 1, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 54, Hof- u. Gebäudefläche, Auf dem Froschpühl, Größe 14,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 52, Gartenland, Auf dem Froschpühl, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 53, Gartenland, Auf dem Froschpühl, Größe 2,86 Ar,

sollen am 18. Dezember 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Gustav Scholl in Frankenberg-Eder.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom

8. August 1974 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf	50 000,— DM
Nr. 2 auf	120 000,— DM
Nr. 3 auf	1 135,— DM
Nr. 4 auf	1 430,— DM
	<u>172 565,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 17. 9. 1974

Amtsgericht

3648

84 K 55/74 — Zwangsvolleistellung: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 72, Blatt 2056, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 6, 170/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 463/4, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 12—16, Größe 99,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 56 im VI. Obergeschoß — Block C — Bezeichnung: C-1-VI-3, bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Flur, Balkon mit ca. 71,23 qm Wohnfläche sowie dem Abstellraum Nr. 13 im Kellergeschoß

am Mittwoch, dem 8. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. April 1974 (Versteigerungsvermerk): „Eigener Herd“ Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

3649

5 K 23/73: Die im Grundbuch von Petersberg, Band 59, Blatt 2084, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 8, Flurstück 60/2, Bauplatz, Dipperzer Straße, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petersberg, Flur 8, Flurstück 60/1, Bauplatz, Dipperzer Straße, Größe 17,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Petersberg, Flur 8, Flurstück 60/3, Bauplatz, Dipperzer Straße, Größe 21,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Petersberg, Flur 8, Flurstück 60/4, Bauplatz, Dipperzer Straße, Größe 43,85 Ar,

sollen am 14. November 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmidt - Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG, Werk- und Lagerhallenverwaltung in Petersberg.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1 auf	6 400,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	26 600,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	435 400,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	702 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“

wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 9. 1974

Amtsgericht

3650

K 24/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Somborn, a) Band 55, Blatt 582, b) Band 86, Blatt 1909, eingetragenen Grundstücke

a) Band 55, Blatt 582

lfd. Nr. 6, Gemarkung Somborn, Flur 13, Flurstück 17, Lieg.-B. 805, Ackerland, Obstbaumstück, auf Albstädter Weg, Größe 30,30 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Somborn, Flur 20, Flurstück 53, Ackerland vorm Mächtig, Größe 17,66 Ar;

b) Band 86, Blatt 1909

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 23, Flurstück 172/1, Lieg.-B. 2001, Hof- und Gebäudefläche Barbarossastraße 28, Größe 2,23 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. November 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Band 55, Blatt 582: Brigitte Streb, Somborn, Kreis Gelnhausen, Lieselotte Streb, Hösbach/Ufr., Uferstraße 16 — je zur Hälfte —, b) Band 86, Blatt 1909: Schlosser Ernst Wilhelm Streb, Somborn, Brigitte Anna Streb, Somborn, Kreis Gelnhausen, Lieselotte Streb, Hösbach/Ufr., Uferstraße Nr. 16 — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Flurstück 172/1	= 26 948,— DM,
Flur 20, Flurstück 53	= 3 932,— DM,
Flur 13, Flurstück 17	= 3 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 9. 1974

Amtsgericht

3651

2 K 12/74: Das im Grundbuch von Haßloch, Band 40, Blatt 1390, eingetragenen ^{229/1008} (Zweihundertzwanzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 166/2, Bauplatz, Walldorfer Str., Größe 9,17 Ar,

soll am 14. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, im Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Hammer, 609 Rüsselsheim, Bernhard-Adelung-Str. 26.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 9. 1974

Amtsgericht

3652

42 K 46/73: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 62, Blatt 1828, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, John-F.-Kennedy-Str. 10, Größe 7,52 Ar,

am 12. Nov. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Dieter Altpaß in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 434 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

3653

42 K 60/74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Büdesheim, Band 42, Blatt 1777, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Büdesheim, Flur 2, Flurstück Nr. 315/46, Hof- und Gebäudefläche, Sudestr. 30, Größe 2,74 Ar,

am 26. 11. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Friedrich Schejna in Büdesheim — zu 1/2 —, b) Verwaltungsangestellte Gertrud Rehn geb. Krob in Frankfurt/M.-Fechenheim — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

3654

42 K 9/71: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 69, Blatt 2998, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 10, Flurstück 236/4, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstraße, Größe 7,58 Ar,

am 27. 11. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Handelsvertreter Günther Schwarz in Offenbach — zu 1/2 —, b) Frau Olga Schwarz geb. Krischewski in Dörnigheim — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

3655

42 K 32/74: Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 197, Blatt 8358, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hanau,

lfd. Nr. 1, Flur WW, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Klausenweg 10, Größe 10,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur YY, Flurstück 2/4, Hof- und Gebäudefläche, Klausenweg, Größe 5,40 Ar, Ackerland, Klausenweg, Größe 11,90 Ar, Gartenland, Klausenweg, Größe 23,06 Ar,

am 28. 11. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Gärtnermeister Gerhard Tilgner, b) dessen Ehefrau Edith geb. Nickel, beide in Hanau — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 1 des BV ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 400,— DM.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 4 des BV ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 456 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

3656

42 K 5 74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 148, Blatt 5818, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Großauheim,

lfd. Nr. 1, Flur M, Flurstück 850 238, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstr. 34, Größe 3,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur M, Flurstück 896/240, Hofraum, Spessartstr. 34, Größe 19 qm, am 19. 11. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Chemiefacharbeiter Karl Heinrich Kleinschmidt, b) Marianne Kleinschmidt geb. Seib, beide in Großauheim — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 9. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

3657

2 K 2 73: Der 1/2 Anteil der im Grundbuch von Flörsheim, Band 71, Blatt 3304, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 22, Flurstück 534/68, Hof- und Gebäudefläche, Austraße 1, Größe 4,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 21, Flurstück 92/3, Hof- und Gebäudefläche, Altmeierstraße, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 21, Flurstück 104/8, Hof- und Gebäudefläche, Altmeierstraße, Größe 1,84 Ar,

soll am 2. Dezember 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): war zu 1/2 Miteigentum Heizungsbaumeister Karl Heinz Müller in Flörsheim (Main).

Der Wert der jeweiligen Grundstücks-hälfte wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 90 000,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 9 000,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 36 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 16. 9. 1974

Amtsgericht

3658

2 K 35 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gieselwerder, Band 58, Blatt 1336, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gieselwerder, Flur 11, Flurstück 237/2, Lieg.-B. 704, Gartenland, auf der Schäfer Kurthwiese, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gieselwerder, Flur 4, Flurstück 199 1, Ackerland, das Rottland, Größe 12,28 Ar,

sollen am 29. November 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Heinz Seitz in Oberweser-Gieselwerder.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Flur 11 Flurstück 237/2 = 198,80 DM

Flur 4 Flurstück 199/1 = 859,60 DM

zusammen = 1058,40 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 7. 1974 **Amtsgericht**

3659

5 K 15 74: Das im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4129, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 6,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. November 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Der Kleinhändler Max Büttner in Stadt Allendorf — zu 1/4 —,

2. der Glasmaler Erich Reimann in Stadt Allendorf — zu 1/4 —,

3. dessen Ehefrau Hedwig Reimann geb. Worbs daselbst — zu 1/4 — und

4. der am 29. 3. 1954 geb. Klaus Büttner in Stadt Allendorf — zu 1/4 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 126 664,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 16. 9. 1974

Amtsgericht

3660

7 K 28/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 77, Blatt 4289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 717, Hof- u. Gebäudefläche, Hugo-Sellheim-Str. 3, Größe 4,74 Ar,

soll am Mittwoch, 13. 11. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adolf Kielmann u. Ehefrau Helene geb. Schader in Hofheim zu je 1/2.

Der Wert des 1/2 Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 123,— Deutsche Mark

Die Zwangsvolleistgerung bezieht sich nur auf die Grundstückshälfte des Adolf Kielmann.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/2 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 8. 1974 **Amtsgericht**

3661

7 K 19 74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 50, Blatt 2669, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 1, Flurstück 244, Hof- u. Gebäudefläche, Bahnhofstr. 23, Größe: 7,11 Ar,

soll am Mittwoch, 13. 11. 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Christian Hinz u. Ehefrau Lioba Hinz geb. Keim in Hofheim zu je 1/2.

Der Wert des 1/2 Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 375,— Deutsche Mark.

Die Zwangsvolleistgerung bezieht sich nur auf die Grundstückshälfte des Peter Hinz.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/2 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 8. 1974 **Amtsgericht**

3662

K 7/73 — **Zwangsvolleistgerung:** Das im Grundbuch von Rimlos, Band 4, Blatt 104, eingetragene Grundstück der Gemarkung Rimlos,

lfd. Nr. 1, Flur 3 Nr. 62 1, Hof- und Gebäudefläche, Steinwiesenweg 3, Größe 8,31 Ar, Wert 131 000.— DM,

soll am 18. Dezember 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königberger Straße 8, Sitzungssaal — Zimmer Nr. 103 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Gerhard Bögel, Maler in Lauterbach zu 1/2,

b) seine Ehefrau Melanie Bögel geb. Schomburg, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/H., 16. 9. 1974 **Amtsgericht**

3663

7 K 47 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niederselters, Band 58, Blatt 1958, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 7, Flurstück 5, Ackerland, Am Steinfels, Größe 829,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 12, Flurstück 11, Grünland, Im Obermannbach, Größe 54,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 12, Flurstück 12, Grünland, Im Obermannbach, Größe 71,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 12, Flurstück 13, Grünland, Im Obermannbach, Größe 85,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 12, Flurstück 16, Grünland, Im Obermannbach, Größe 51,70 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 14, Flurstück 119, Ackerland, Am Weidenbusch, Größe 102,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 11, Flurstück 159, Ackerland, Auf dem Mittelberg, Größe 15,80 Ar,

sollen am 30. Oktober 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1: 26 545,28 DM

Grundstück lfd. Nr. 2: 2 183,60 DM

Grundstück lfd. Nr. 3: 1 712,88 DM

Grundstück lfd. Nr. 4: 3 413,60 DM

Grundstück lfd. Nr. 5: 1 240,80 DM

Grundstück lfd. Nr. 6: 4 100,— DM

Grundstück lfd. Nr. 7: 442,40 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg/Lahn, 19. 9. 1974 **Amtsgericht**

3664

7 K 31/73: Der für 30. Oktober 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg angesetzte Termin zur Zwangsversteigerung des im Grundbuch von Camberg, Band 42, Blatt 1455 A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Camberg, Flur 29, Flurstück 66/15, Hof- und Gebäudefläche, Weißerdstraße, Größe 6,85 Ar, ist aufgehoben.

6250 Limburg, 16. 9. 1974 Amtsgericht

3665

K 18/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Binsförth, Band 11, Blatt 295, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Binsförth, Flur 1, Flurstück 8/2, Ackerland und Unland, Vor der Beiselücke, Größe 202,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Binsförth, Flur 4, Flurstück 13/1, Hutung am Galgenrain, Größe 51,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Binsförth, Flur 5, Flurstück 14/1, Bauplatz, im Dorfe (bebaut mit einem Jagdhaus), Größe 13,42 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Binsförth, Flur 10, Flurstück 44/4, Ackerland, vor dem Beisenberge, Größe 16,50 Ar,

sollen am 15. November 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Ernst Stöhr in Melsungen, Stadtteil Röhrenfurth, Unterdorf 9.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 64 379,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3506 Melsungen, 16. 9. 1974 Amtsgericht

3666

2 K 13/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hausen-Arnsbach, Band 19, Blatt Nr. 673, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 16, Flurstück 35, Lieg.-B. 343, Ackerland im Ried, Größe 15,00 Ar, Grünland im Ried, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 7, Flurstück 42, Grünland vor dem Elkert, Größe 24,04 Ar.,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland im Ried, Größe 43,20 Ar, Grünland im Ried, Größe 16,50 Ar, Unland im Ried, Größe 6,87 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Agnes Abmann geb. Kritscher, 638 Bad Homburg v. d. H., jetzt Weinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf: 1 873,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf: 12 030,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 auf: 6 313,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 16. 9. 1974 Amtsgericht

3667

2 K 26 74: Das im Grundbuch von Ernsthausen, Band 18, Blatt 521, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernsthausen, Flur Nr. 1, Flurstück 274, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 34, Größe 3,68 Ar, soll am 22. 11. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Bernhard Euler in Ernsthausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 16. 9. 1974 Amtsgericht

3668

3 K 36/74: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 54, Blatt 1792, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 8, Flurstück 35/10, Grünland (Hof- und Gebäudefläche) das Gemeindedriesch, Größe 6,15 Ar, Wert: 6000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 8, Flurstück 40, Grünland (Hof- und Gebäudefläche) In der Lach, Größe 20,36 Ar, Wert: 123 000,— DM,

sollen am 15. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Stefan Zjaba — geb. 15. 4. 34 — in Nauborn.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 25. Juni 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 9. 1974 Amtsgericht

3669

3 K 72 u. 32/74: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 76, Blatt 3096 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 37, Flurstück 190/16, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Rotdorn Nr. 1a, Größe 0,71 Ar, Wert: 2800,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 37, Flurstück 16/32, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Rotdorn Nr. 1a, Größe 2,48 Ar, Wert: 91 000,— DM,

sollen am 5. Febr. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1973 u. 11. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Fuhrunternehmer Herbert Bachmann und Wilhelmine geb. Briegel, Wetzlar zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 11. 10. 1973 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 9. 1974 Amtsgericht

3670

3 K 30/74: Die im Grundbuch von Frankenbach, Band 15, Blatt 572 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenbach, Hofraum, im Ort, Flur 14, Flurstück 249/67, Größe 1,93 Ar, Wert: 59 900,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenbach, Hofraum, im Ort, Flur 14, Flurstück 68, Größe 0,27 Ar, Wert: 300,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 53, Ackerland, in der Starkenbach, Größe 16,27 Ar, Wert: 600,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 66/2, Hof- und Gebäudefläche, Erdaerstraße, Größe 1,22 Ar, Wert: 47 600,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 66/3, Hof- und Gebäudefläche, Erdaerstraße, Größe 4,10 Ar, Wert: 16 700,— DM,

sollen am 12. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Willi Schmahl und Erna, geb. Brück, Frankenbach, in Gütergemeinschaft.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Wetzlar vom 19. 8. 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die oben angegebenen Beträge

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 9. 1974 Amtsgericht

3671

3 K 13/74: Die im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 4, Flurstück 26/1, Grünland, Hinter dem Steinrücken, 14,31 Ar, Wert: 28 500,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 4, Flurstück 26/2, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 13,46 Ar, Wert: 27 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 4, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Steinrücken, Größe 92,12 Ar, Wert: 450 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 4, Flurstück 28, Lagerplatz, Hinter dem Steinrücken, Größe 2,08 Ar, Wert: 4000,— Deutsche Mark,

sollen am 19. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinrich Mogk und Sophie geb. Hoyer, Lützellinden.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Sachverständigen R. Funcke, Marburg, vom 15. 8. 1974, gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 9. 1974 Amtsgericht

3672

61 K 33/74 — **Beschluß:** Der 4851/100 000 Miteigentumsanteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Wiesbaden — Aussen, Band Nr. 342, Blatt 8056, eingetragenen Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 140,

Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Str. 22 A, Größe 11,68 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumsseinheit Nr. 5 des Teilungsplans zur Teilungserklärung.

Das Sondereigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft ist eingetragen in Band 342, Blatt 8052 bis 8076.

Der Eigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Eigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter

soll am 12. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2,

Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführerin Ilse Riess, Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 9. 1974 **Amtsgericht**

3673

2 K 47/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 147, Blatt 5196, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 19, Flurstück 78/10, Hof- u. Gebäudefläche, Ackerland, Bunsenstr. 18, Größe 42,77 Ar,

soll am 10. Dezember 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rauber, Heinz, Kaufmann,
b) Rauber, Helmut, Kaufmann und Metzgermeister,

c) Rauber, Bernd, Metzgermeister, sämtlich wohnhaft in Kirchhündem, jetzt wohnhaft zu b) in Wolfhagen — als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 9. 1974 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3674

Entlastungsbeschluß über die Jahresrechnung 1972 des KGRZ Starkenburg

Gemäß § 114 (2) HGO hat der Verwaltungsrat des KGRZ Starkenburg in seiner Sitzung am 10. September 1974 folgenden Entlastungsbeschluß gefaßt:

„Der Direktor wird für das Rj. 1972 gemäß § 114 HGO einstimmig entlastet. Der Entlastungsbeschluß ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.“

Die Jahresrechnung 1972 liegt mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 1.—9. Oktober 1974 (montags bis donnerstags von 7.30 bis 17 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.15 Uhr) zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51, Zimmer 202, öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 18. 9. 1974

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg**
Der Direktor
H a r t m a n n

Öffentliche Ausschreibungen

3675

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 936 im Zuge der Ortsdurchfahrt Sinnatal, OT Weichersbach, von km 26,392 bis km 26,772 = 380 m, Los I — Straßenbauarbeiten, Los II — Abbruch des alten Gemeindehauses bei Str.-km 26,420, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

ca. 500 cbm Erdarbeiten
ca. 600 cbm Frostschutzmaterial
ca. 2000 qm bit. Mischgut d. K. 0/32 mm, 12 cm dick
ca. 2500 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm, 3,5 cm dick
ca. 2500 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
ca. 650 m Entwässerungsrinne
ca. 200 m Sickerleitung NW 100 mm

Los II

Abbruch des alten Gemeindehauses (rd. 300 cbm umbauter Raum)

Bauzeit: 150 Werktage (für Los I und Los II)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. Oktober 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der K 936 i. Z. d. OD Sinnatal, OT Weichersbach, Los I und Los II“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 22. Oktober 1974 — 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 20. 9. 1974

Hessisches Straßenbauamt

3676

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau der Kinzigbrücke im Zuge der Kreisstraße 945 in Schlüchtern, ST Herolz, km 0,266, sollen vergeben werden. L. W. = 6,00 m, l. H. = 2,00 m, Breite zw. Geländer = 11,00 m.

Leistungen u. a.:

400 cbm Baugrubenaushub
90 cbm Stahlbeton Bn 250
55 cbm Stahlbeton Bn 350
15 t Betonstahl BSt 42/50
85 qm Abdichtung (Mastix)
100 qm Isollanstrich
50 qm Gußasphalt (zweilagig)
25 m Stabgeländer
130 qm Betonsteinpflaster (Sohlbefestigung)

Abbruch des bestehenden Bauwerkes

Bauzeit: 108 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. Oktober 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Kinzigbrücke im Zuge der K 945 in Schlüchtern, ST Herolz“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 15. Oktober 1974, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 15. November 1974.

6450 Hanau a. M., 20. 9. 1974

Hessisches Straßenbauamt

3677

Darmstadt: Brückenbauarbeiten — Für das Bauwerk K 533, Unterführung Dammweg und Industriegleis in der Gemarkung Dieburg im Zuge des Neubaus der B 45 (BAB), Umgehung Dieburg sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Erdaushub
- ca. 1100 cbm Stahlbeton
- ca. 95 t Stahl I und III
- ca. 8 t Spannstahl
- ca. 30 lfd. m Spundwand

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 4. 10. 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 32,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99 - 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 23. 10. 1974 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 12. 1974

6100 Darmstadt, 18. 9. 1974 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3678

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3255 in der OD Heringen OT Wölfershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 9,912 und km 10,111 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 650 cbm Frostschutzmaterial
 - ca. 1300 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 340 kg/qm
 - ca. 1300 qm Teerapphaltbeton, Körnung 0/8, 100 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 92 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 10. 1974 unter Befügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 - 609 oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. November 1974.

6430 Bad Hersfeld, 20. 9. 1974 Hessisches Straßenbauamt

3679

Hanau: Die Bauleistungen für Kurvenverbesserung mit Verlegung des Radweges auf der B 43 zwischen der L 3271 und Hasselroth, OT Neuenhaßlau, von Str.-km 9,570 bis Str.-km 10,195, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 26 000 cbm Erdarbeiten einschl. Mutterboden
- ca. 160 m Entwässerungsleitung NW 300 mm
- ca. 270 m Sickerleitung NW 100 und NW 80
- ca. 3 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 2 000 t bit. Mischgut d. K. 0/32 mm
- ca. 6 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/22 mm, 5 cm dick
- ca. 7 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm, 3,5 cm dick
- ca. 7 500 m Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 3,5 cm dick

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. Oktober 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Kurvenverbesserung mit Verlegung des Radweges auf der B 43 zw. der L 3271 u. Hasselroth, OT Neuenhaßlau“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 16. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 20. 9. 1974 Hessisches Straßenbauamt

3680

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 944 (km 0,003 — km 0,509) und K 945 (km 0,003 — km 0,204) in der OD Schlüchtern/Herolz, Kreis Main-Kinzig, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1400 cbm Erdaushub (überwiegend Straßenaufbruch)
- ca. 1500 m Entwässerungsrinne, Betonplatten 30/30/8 cm
- ca. 900 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/32 mm—0/56 mm
- ca. 700 t bit. Mischgut 0/32 mm (div. Einbaustärke)
- ca. 250 t Asphaltbinder 0/16 mm (div. Einbaustärke)
- ca. 4100 qm Asphaltbeton 0/8 mm (90 kg/qm)
- ca. 70 cbm Beton Bn 100 — 150 u. a. für Einfriedigungsmauern

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. 10. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Stadtkasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der K 944 und K 945 in der OD Schlüchtern/Herolz“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 15. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 5. November 1974.

6450 Hanau a. M., 20. 9. 1974 Hessisches Straßenbauamt

3681

Frankfurt: Für die Herstellung eines Gußasphaltbelages zwischen km 10,5 und km 15,0 auf der A 80 Richtungsfahrbahn Frankfurt (Main)—Wiesbaden im Bereich der Autobahnmeisterei Diebenbergen.

Leistungen u. a.:

- 3000 t Gußasphalt
- 9000 lfd. m Längsfugen
- 9000 lfd. m Fahrbahn fräsen 50 cm breit

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 7. 10. 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 27. 9. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 17,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Ffm. 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. 9. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 228, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 10.30 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt (Main), 17. 9. 1974 Autobahnamt Frankfurt/M.

3682

Frankfurt: Für die Herstellung eines Gußasphaltbelages auf der A 80 zwischen km 0,9 und km 2,2 Richtungsfahrbahn Frankfurt/Main—Wiesbaden im Bereich der Autobahnmeisterei Diebenbergen.

Leistungen u. a.

- 1000 t Gußasphalt
- 1300 lfd. m 0,50 m breit Fräsarbeiten
- 1300 lfd. m 0,50 m breit Gußasphalt (Handeinbau)

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 14. 10. 1974

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 30. 9. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt a. M., Postscheckkonto Frankfurt am Main 68 21 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 30. 9. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main, Zimmer 228, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 8. 10. 1974, 11.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt a. M., 19. 9. 1974 Autobahnamt Frankfurt a. M.

3683

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau und die Deutsche Bundesbahn beabsichtigen, die Baulleistungen für folgende Maßnahmen zu vergeben:

Erd- und Stahlbetonarbeiten der Baumaßnahme „Straßenunterführung am Westbahnhof“

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

49 000 cbm Erdaushub
11 000 cbm Stahlbeton
400 t Baustahl
11 500 qm Isolierung
320 lfd. m Brunnengründung ϕ 2,00 m
2 400 lfd. m Dränage

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Tief- und Brückenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, oder bei der Dresdener Bank, Hanau, Konto-Nr. 70 424 62, oder auf das Postscheck-Konto Nr. 51 04, Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6000/2300 einzuzahlen.

Der **Eröffnungstermin** findet am 16. 10. 1974, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Marktplatz 14—18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungstermin. Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt (Zimmer Nr. 307), Rathaus, Marktplatz 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 13. 9. 1974

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt

3684

Die Regierung in Kassel

stellt zum 1. September 1975

Inspektor-Anwärter(-innen)

in der allgemeinen Verwaltung ein.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist mindestens der erfolgreiche Abschluß einer Realschule („Mittlere Reife“) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen. Bewerber(-innen), die am Einstellungstag das Mindestalter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben, können (zunächst) als Verwaltungspraktikanten (-innen) eingestellt werden. Das Höchstalter von 35 Jahren soll nicht überschritten sein.

Während der Ausbildung wird ein Unterhaltszuschuß gezahlt. Nähere Auskünfte auf Anfrage; bitte, Merkblatt anfordern!

Es finden zwei Eignungsprüfungen statt. Von ihren Ergebnissen sind die Einstellungen abhängig. Bewerbungen um Zulassung zur Teilnahme an der Anfang Dezember d. J. in Kassel stattfindenden ersten Eignungsprüfung werden bis zum 15. Oktober 1974, Bewerbungen um Zulassung zur zweiten Eignungsprüfung im Febr. 1975 bis zum 31. Dezember 1974 entgegengenommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Regierungspräsidenten in Kassel
3500 Kassel 2
Postfach 747 (oder: Steinweg 6).

3685

In der

Gemeinde Biebesheim,

Kreis Groß-Gerau,

ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

schnellstmöglich zu besetzen. Die Wahlzeit wird auf sechs Jahre festgelegt (Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 Vorschaltgesetz). Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe W 5 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten (entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes).

Biebesheim, eine aufstrebende Gemeinde mit zur Zeit mehr als 6000 Einwohnern, liegt im Südtell des Kreises Groß-Gerau (40 km südlich Frankfurt/M., 20 km westlich Darmstadt). Es bestehen günstige Verkehrsverbindungen über die Bundesstraße 44, Autobahn und der Bundesbahnstrecke Frankfurt/Mannheim.

Biebesheim ist Sitz größerer Industrie- und Gewerbebetriebe. Weiteres Industriegelände ist ausgewiesen. Am Ort ist eine Grund- und Hauptschule, ein Gymnasium befindet sich in der Nachbarstadt Gernsheim, ca. drei Kilometer entfernt. Vielfältige Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sind vorhanden.

Die Etatsumme für 1973 liegt über 10 Millionen DM.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ausreichender kommunalpolitischer Erfahrung, die befähigt ist, die Verwaltung zu leiten und in guter Zusammenarbeit mit Gemeindevorstand und Gemeindevertretung (31 Mitglieder) die anfallenden Aufgaben zu bewältigen.

Bewerbungen sind durch Einschreiben bis **spätestens 31. 10. 1974** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Helmut Molter, 6081 Biebesheim,
Gemeindeverwaltung

3686

Bei der

Stadt Arolsen (Reg.-Bezirk Kassel)

ist die Stelle eines

Inspektors / Oberinspektors

zu besetzen.

Gefordert werden gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen Verwaltung.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Prüfungszeugnissen und Zeugnissen über die berufliche Tätigkeit werden erbeten an den

Magistrat der Stadt
3548 Arolsen, Große Allee 26

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, technische Redaktion Peter Chudoba, für den öffentlichen Anzeiger Christa Schumann. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken: bis 31 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00, über 48 Seiten DM 5,50. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.